

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

Fachbereich des Oberbürgermeisters

**Beteiligt:**

**Betreff:**

Entscheidungen des Verwaltungsrates des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts, WBH

hier: Entwässerungssatzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR und Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR

**Beratungsfolge:**

18.06.2015 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat nimmt die folgenden Satzungen des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, wie sie als Anlage Gegenstand dieser Verwaltungsvorlage sind, zur Kenntnis:

1. Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen (Entwässerungssatzung)
2. Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hagen.

Die Satzungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Von seinem Weisungsrecht an den Verwaltungsrat des WBH macht der Rat der Stadt Hagen keinen Gebrauch.

## Begründung

Gemäß § 10 Abs. 5 Nummer 1 der Satzung des WBH entscheidet der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über den Erlass und die Änderung von Satzungen im Rahmen der durch die Anstaltssatzung nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereiche der öffentlichen Abwasserbeseitigung. Die Entscheidungen des Verwaltungsrates unterliegen auf Grund der grundsätzlichen Bedeutung für das Kommunalunternehmen oder bei Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb des Kommunalunternehmens hinausgehen, den Weisungen des Rates der Stadt Hagen (§11 Abs. 1 Nummer 1 der Satzung des WBH).

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen (Entwässerungssatzung) und die Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hagen (Anlage 1) beraten und beschlossen.

## Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

gez.  
Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

---

Oberbürgermeister

Gesehen:

---

**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

---

**Stadtsyndikus**

---

**Beigeordnete/r**

**Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

---

---

---

---

---

---

---

**Amt/Eigenbetrieb:**

Fachbereich des Oberbürgermeisters  
FB OB  
WBH

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:**

**Anzahl:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des  
öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke  
in der Stadt Hagen -Entwässerungssatzung- vom .....**

---

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013, S. 878), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBI. I (2013, S. 3180 ff., S. 3180), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 135ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV. NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) und des § 10 KAG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, in seiner Sitzung am ..... die folgende Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen (Entwässerungssatzung) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am ..... dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
  - § 2 Begriffsbestimmungen
  - § 3 Anschlussrecht
  - § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
  - § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
  - § 6 Benutzungsrecht
  - § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
  - § 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen
  - § 9 Anschluss- und Benutzungzwang
  - § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang für Schmutzwasser
  - § 11 Nutzung des Niederschlagswassers
  - § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
  - § 13 Ausführung der privaten Abwasseranlage
  - § 13 a Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen
  - § 14 Genehmigungsverfahren zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer privaten Abwasseranlage
  - § 15 Zustands- und Funktionsprüfung von privaten Abwasseranlagen
  - § 16 Indirekteinleiter-Kataster
  - § 17 Abwasseruntersuchungen
  - § 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht
  - § 19 Haftung
  - § 20 Berechtigte und Verpflichtete
  - § 21 Ordnungswidrigkeiten
  - § 22 Zwangsmaßnahmen
  - § 23 Übergangsvorschriften
  - § 24 Inkrafttreten
- Anlage: Grenzwerte gem. § 7 Abs. 3

## § 1

### Allgemeines

- (1) Der Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen (nachfolgend Kommunalunternehmen genannt) nimmt die öffentliche Abwasserbeseitigungspflicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen für die Stadt Hagen als eigene Aufgabe wahr. Das Kommunalunternehmen kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht des Kommunalunternehmens umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
  4. die Errichtung und den Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung des Kommunalunternehmens über die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom .....,
  6. die Überwachung von Kleinkläranlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
  7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.
- (3) Das Kommunalunternehmen stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegesideengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind.

Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt das Kommunalunternehmen im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenchaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Drainagewasser, Fremdwasser, Grundwasser:

Unter Drainagewasser versteht man unterhalb der Geländeoberfläche mittels gelochter Rohre oder Schläuche abgeführtes Grundwasser zum Feuchteschutz von bebauten Flächen und Trockenlegung von unbebauten Flächen. Drainagewasser ist kein Abwasser im Sinne dieser Satzung. Fremdwasser bezeichnet im Allgemeinen Wasser, welches sich nicht am dafür vorgesehenen Ort befindet, also zumeist Wasser, das entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch die Kanalisation abfließt. Nach DIN 4045 handelt es sich dabei um durch Undichtigkeit in die Kanalisation eindringendes Grundwasser, unerlaubt über Fehlanschlüsse eingeleitetes Wasser sowie bei einem Schmutzwasserkanal durch z. B. Abdeckungen von Kanalschächten zufließendes Oberflächenwasser. Unter Grundwasser versteht man das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.

5. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

Im modifizierten Mischsystem wird dem Mischwasserkanal nur häusliches und betriebliches Schmutzwasser sowie das behandlungsbedürftige Niederschlagswasser zugeführt. Das nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser wird hierbei unmittelbar am Entstehungsort oder nach Ableitung versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet.

6. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

Im modifizierten Trennsystem wird häusliches und betriebliches Schmutzwasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt, nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser unmittelbar am Entstehungsort oder nach Ableitung versickert oder direkt in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet und behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser getrennt abgeleitet und nach Vorbehandlung versickert oder in ein Gewässer eingeleitet.

7. Öffentliche Abwasseranlage:

- a. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom Kommunalunternehmen selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Unter den Oberbegriff „öffentliche Abwasseranlage“ im Sinne dieser Satzung fallen auch die Begriffe „öffentliche Kanalisation“ und „öffentlicher (Abwasser-) Kanal“.
- b. In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Anschlusskanäle einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- c. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, deren Betrieb in der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Kommunalunternehmens vom ..... geregelt ist.

8. Private Abwasseranlage:

Zur privaten Abwasseranlage gehören:

- a. Anschlussstutzen an die öffentliche Abwasseranlage

Der Anschlussstutzen ist das technische Bauteil, das als planmäßiger Zugang mit der öffentlichen Abwasseranlage verbunden wird, um den Anschluss des Grundstücksanschlusskanals zu ermöglichen.

b. Anschlusskanal

Anschlusskanäle im Sinne dieser Satzung sind Grundstücksanschlusskanäle und Hausanschlusskanäle.

c. Grundstücksanschlusskanal

Der Grundstücksanschlusskanal ist die Leitungsverbindung von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

d. Hausanschlusskanal

Der Hausanschlusskanal ist die Leitungsverbindung von der Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks bis einschließlich zur ersten Revisionsöffnung auf dem privaten Grundstück. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation inklusive Druckpumpe auf dem privaten Grundstück Bestandteil des Hausanschlusskanals.

e. Haustechnische Abwasseranlage

Haustechnische Abwasseranlage ist die Einrichtung innerhalb und am zu entwässernden Gebäude, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dient. Dazu gehören u.a. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Fallrohre, Abwassereinläufe, Rückstausicherungen, Hebeanlage, Abwasserprobeentnahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideranlagen, Sickeranlagen, Drosselzisternen, Absperrvorrichtungen, Einstiegeschächte, Revisions- oder Inspektionsschächte und -öffnungen. Zur haustechnischen Abwasseranlage gehören auch Grundleitungen. Dies sind im Regelfall im Erdreich oder unzugänglich, z.B. unter der Bodenplatte des Gebäudes verlegte Leitungsverbindungen, die das Abwasser in der Regel dem Hausanschlusskanal zuführen.

Die Druckpumpen und Pumpenschächte in Druckentwässerungsnetzen sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der privaten Abwasseranlage.

f. Abscheider

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

9. Druckentwässerungsnetz:

Ein Druckentwässerungsnetz ist ein zusammenhängendes Leitungsnetz, in dem der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.

**10. Anschlussnehmer:**

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

**11. Indirekteinleiter:**

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

**12. Grundstück:**

Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann das Kommunalunternehmen für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

**13. Rückstauebene:**

Die Rückstauebene ist gleichzusetzen mit der Geländehöhe über dem Anschlusspunkt an die öffentliche Abwasseranlage. In besonderen Ausnahmefällen kann das Kommunalunternehmen eine andere Rückstauebene festsetzen.

### **§ 3 Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kommunalunternehmens liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Ein Genehmigungsverfahren nach § 14 dieser Satzung ist durchzuführen.

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Abwasserkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Ein öffentlicher Abwasserkanal verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Das Kommunalunternehmen kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Eine Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlage kann nicht verlangt werden. Ebenso kann nicht verlangt werden, dass ein Anschluss mit natürlichem Gefälle sichergestellt ist.

- (2) Das Kommunalunternehmen kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit das Kommunalunternehmen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

## **§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn das Kommunalunternehmen von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

## **§ 6 Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der privaten Abwasseranlage das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder

4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Verbandskläranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungs-erlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
3. Abwässer und Schlämme aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sicker-schächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle des Kommunal-unternehmens eingeleitet werden,
4. flüssige Stoffe, die in der öffentlichen Abwasseranlage erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der öffentlichen Abwasseranla-ge ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brenn-wertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
6. radioaktives Abwasser,
7. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
8. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
9. Silagewasser,
10. Grund-, Drainage-, Fremd- und Kühlwasser,
11. Blut aus Schlachtungen,
12. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,

13. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können,
14. Emulsionen von Mineralölprodukten,
15. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der **Anlage** zu dieser Satzung angegebenen Grenzwerte nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Das Kommunalunternehmen kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Das Kommunalunternehmen kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über den Anschlusskanal eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des Kommunalunternehmens erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit das Kommunalunternehmen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Das Kommunalunternehmen kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann das Kommunalunternehmen auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Fremd- und Kühlwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von dem Kommunalunternehmen verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Das Kommunalunternehmen kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, welches die Grenzwerte nach der **Anlage** zu dieser Satzung nicht einhält.

## § 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln.

Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn das Kommunalunternehmen im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von dem Kommunalunternehmen eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für das Kommunalunternehmen eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Das Kommunalunternehmen kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## § 9 **Anschluss- und Benutzungzwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungzwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungzwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Kommunalunternehmen nachzuweisen.

- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungzwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 14 Absatz 1 dieser Satzung ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (9) Das Kommunalunternehmen kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus wirtschaftlichen Aspekten des Straßenausbau erforderlich ist.

## **§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungzwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

## **§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies dem Kommunalunternehmen anzuzeigen. Das Kommunalunternehmen verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG RW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

## **§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt das Kommunalunternehmen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines öffentlichen Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Diese private Druckentwässerungsanlage geht am Übergabepunkt in das öffentliche Druckentwässerungsnetz über. Am Übergabepunkt zum öffentlichen Druckentwässerungsnetz ist ein Absperrschieber zu setzen. Der Absperrschieber wird Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage und bildet den Übergabepunkt. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft das Kommunalunternehmen. Die Kosten für den Absperrschieber werden auf Antrag durch das Kommunalunternehmen erstattet.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist dem Kommunalunternehmen bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, wenn diese im Freifallbetrieb betrieben wird.

## **§ 13 Ausführung der privaten Abwasseranlage**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Anschlusskanal und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück ein Anschlusskanal, in Gebieten mit Trennsystem je ein Anschlusskanal für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlusskanäle verlegt werden. In besonders begründeten Fällen kann das Kommunalunternehmen auch für ein Grundstück mehrere Anschlusskanäle verlangen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauseebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung eines Hausanschlusskanals auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Einstiegschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlusskanälen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau des Einstiegschachtes verpflichtet, wenn er den Anschlusskanal erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einstiegschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einstiegschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einstiegschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung des Anschlusskanals bis zum Einstiegschacht sowie die Lage und Ausführung des Einstiegschachtes bestimmt das Kommunalunternehmen.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der privaten Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Abweichend hierzu obliegt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlusskanäle dem Kommunalunternehmen in den Fällen, in denen es eine öffentliche Abwasseranlage neu herstellt, saniert oder verändert und diese Anlage technisch in unmittelbarem Zusammenhang mit den Grundstücksanschlusskanälen steht. Das Kommunalunternehmen macht die dabei entstehenden Kosten gemäß § 10 Abs. 1 KAG NRW nach Maßgabe des § 13 a dieser Satzung gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann das Kommunalunternehmen von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer privaten Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Im Ausnahmefall können auf Antrag zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Die Benutzungs-, und Unterhaltungs- und Beseitigungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern. Die Sicherung ist dem Kommunalunternehmen nachzuweisen. Unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussnehmer ist ein Verantwortlicher zu benennen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit dem Kommunalunternehmen auf seine Kosten vorzubereiten.

Das gleiche gilt, wenn auf bereits bebauten Grundstücken die vorhandene private Abwasseranlage wesentlich geändert oder neu angelegt werden soll.

- (10) Vor der Beseitigung einer an die öffentlichen Abwasseranlage angeschlossenen baulichen Anlage hat der Grundstückseigentümer dies dem Kommunalunternehmen rechtzeitig mitzuteilen und sicherzustellen, dass der Anschlusskanal verschlossen oder beseitigt wird. Unterlässt er die erforderlichen Maßnahmen, haftet er gegenüber dem Kommunalunternehmen für den dadurch entstehenden Schaden und trägt die Kosten für die Beseitigung oder Verschließung seines Anschlusskanals durch das Kommunalunternehmen.

### **§ 13 a Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlusskanäle in den Fällen des § 13 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung ist dem Kommunalunternehmen zu ersetzen und wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (5) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschlusskanal, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.
- (6) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

### **§ 14 Genehmigungsverfahren zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer privaten Abwasseranlage**

- (1) Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von privaten Abwasseranlagen zur Ableitung und/oder Behandlung von Abwasser mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist von dem nach § 20 Verpflichteten das wie folgt beschriebene **Genehmigungsverfahren** durchzuführen:
1. Zuerst ist eine **Entwässerungsmitteilung** zu beantragen. Diese enthält folgende Angaben über die entwässerungstechnische Erschließung des Grundstücks:
    - a. einen Auszug aus dem Kanalbestandsplanwerk des Kommunalunternehmens,
    - b. Hinweise über evtl. Einleitungsbedingungen/Beschränkungen,
    - c. sonstige Besonderheiten.

2. Anschließend ist die Erteilung einer **Benutzungserlaubnis** zu beantragen. Der Antrag auf Benutzungserlaubnis ist rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vor Baubeginn zu stellen. Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Mit den Arbeiten an der privaten Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen. Bei nachträglichen Anschlüssen von bestehenden Gebäuden gilt der Antrag als gestellt, wenn Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage besteht und das Kommunalunternehmen den Grundstückseigentümer zum Anschluss aufgefordert hat. Für die Erteilung einer Benutzungserlaubnis ist ein Antrag in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Dieser muss mindestens folgende Unterlagen enthalten:

- a. das ausgefüllte Antragsformular des Kommunalunternehmens „Antrag auf Benutzungserlaubnis“,
- b. den amtlichen Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der Entwässerungssituation, wie Lage und Art des Anschlusses, Entwässerungssystem, mit Nennung der Dimensionen und Anordnung der Revisionsschächte,
- c. Nachweise, dass die in der Entwässerungsmitteilung geforderten Bedingungen eingehalten werden.

**Bei Gewerbe- und Industriebetrieben ist zusätzlich folgendes beizubringen:**

- d. eine Beschreibung der abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
  - e. die Angabe des Höchstabflusses,
  - f. die Angabe der Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers und ggf. einer beabsichtigten Vorbehandlung des Abwassers mit Bemessungsnachweisen,
  - g. ein Grundleitungsplan im Maßstab 1:100 mit Darstellung der Behandlungsanlagen, Probenahme- und Revisionsschächte.
3. Spätestens acht Tage vor Herstellung des Anschlusskanals ist schriftlich eine **Anschlussgenehmigung** beim Kommunalunternehmen zu beantragen. Mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten dürfen nur vom Kommunalunternehmen zugelassene Unternehmen beauftragt werden. Der Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal unterliegt der **Abnahme** durch das Kommunalunternehmen. Die Abnahme ist durch den Bauherrn oder eine beauftragte Person mindestens einen Tag vorher beim Kommunalunternehmen anzumelden. Ansprüche gegenüber dem Kommunalunternehmen entstehen durch die Abnahme nicht. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden. Erst nach der erfolgten Abnahme des Anschlusspunktes darf die private Abwasseranlage in Betrieb genommen werden.
4. **Der Zustand und die Funktionsfähigkeit** der im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen sind gemäß § 8 Abs. 2 SüwVO Abw nach Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu prüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in der Bescheinigung nach Anlage 2 der SüwVO Abw NRW 2013 mit Plan des Gebäudegrundrisses in der Grundleitungsebene und Darstellung der Regen- und Schmutzwasserleitungen im Maßstab 1 : 100, zu dokumentieren und unAufgefordert beim Kommunalunternehmen einzureichen.

- (2) Die vorstehenden Erklärungen und Genehmigungen des Kommunalunternehmens erfolgen unbeschadet aller Rechte Dritter.
- (3) Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der haustechnischen Abwasseranlage sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage geltenden gesetzlichen Regelungen, z.B. die bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Bestimmungen, werden durch diese Satzung nicht berührt. Insofern hat die Benutzungserlaubnis hierfür keine befreiende Wirkung .
- (4) Wenn **Art oder Menge** der Abwässer sich gegenüber der erteilten Benutzungserlaubnis ändern, hat der Grundstückseigentümer unaufgefordert und unverzüglich dem Kommunalunternehmen die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit der Abwässer nachzuweisen. Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Ableitung der erhöhten Abwassermenge oder die veränderten Abwässer nicht aus, behält sich das Kommunalunternehmen vor, Auflagen zu erteilen oder die Ableitung dieser Abwässer zu versagen.
- (5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Ausserbetriebnahme des Anschlusses dem Kommunalunternehmen mitzuteilen. Das Kommunalunternehmen behält sich vor, Auflagen zu erteilen.

## **§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasseranlagen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserkanälen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserkanäle sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbe seitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber dem Kommunalunternehmen.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserkanälen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserkanäle zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einstiegeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwV Abw NRW Abwasserkanäle, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Kanäle, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserkanälen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SüwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserkanäle, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende private Abwasserkanäle ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW 2013. Legt das Kommunalunternehmen darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Berechtigten und Verpflichteten nach § 20 dieser Satzung durch das Kommunalunternehmen hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVOAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Kommunalunternehmen durch den Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SüwVO Abw NRW 2013) auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Private Abwasserkanäle, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 kann das Kommunalunternehmen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 16 Indirekeinleiter-Kataster**

- (1) Das Kommunalunternehmen führt ein Kataster über Indirekeinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekeinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem Kommunalunternehmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen.

Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem Kommunalunternehmen Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

## **§ 17 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Es bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

## **§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Kommunalunternehmen auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der privaten Abwasseranlage zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben das Kommunalunternehmen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  1. der Betrieb ihrer privaten Abwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserkanälen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete des Kommunalunternehmens und Beauftragte des Kommunalunternehmens mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbe seitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass dem Kommunalunternehmen zu überlassen ist. Ebenso ist das Kommunalunternehmen berechtigt, die privaten Abwasseranlagen mittels Kameratechnik zu befahren und zu untersuchen. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

## **§ 19 Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der privaten Abwasseranlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem Kommunalunternehmen infolge eines mangelhaften Zustandes der privaten Abwasseranlage oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige das Kommunalunternehmen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Das Kommunalunternehmen haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## **§ 20 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Anschlussnehmer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)  
oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
  2. § 7 Absatz 2 Nr. 10 in die öffentlichen Abwasseranlage Grund-, Drainage-, Fremd- oder Kühlwasser einleitet.

3. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
4. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung des Kommunalunternehmens auf anderen Wegen als über den Anschlusskanal eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
5. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
6. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
7. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
8. § 9 Absatz 8 sein Grundstück nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.
9. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses dem Kommunalunternehmen angezeigt zu haben.
10. § 12 eine geforderte Druckentwässerungsanlage nicht hergestellt, betrieben, unterhalten, instandgesetzt oder kein Wartungsvertrag abgeschlossen oder der verlangte Nachweis über Wartungsarbeiten nicht erbracht wird.
11. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4 die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.
12. § 14 Absatz 1 Nr. 3 die vorgeschriebene Abnahme nicht durchführen lässt bzw. Anlagen ohne Abnahme an die öffentliche Abwasseranlage anschließt und in Betrieb nimmt.
13. § 13 Absatz 8 dem Kommunalunternehmen nicht eine Grunddienstbarkeit über die Rechte und Pflichten für die Unterhaltung, Benutzung und Beseitigung für die gemeinsame Entwässerungsanlage nachweist.
14. § 14 Absatz 1 -3 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herstellt oder ändert, ohne das erforderliche Genehmigungsverfahren durchzuführen.
15. § 14 Absatz 4 die geforderten Angaben nicht macht oder die Unschädlichkeit nicht nachweist.
16. § 14 Absatz 5 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig dem Kommunalunternehmen mitteilt.
17. § 15 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung des Kommunalunternehmens entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.

18. § 16 Absatz 2 dem Kommunalunternehmen die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des Kommunalunternehmens hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
  19. § 18 Absatz 3 die Bediensteten des Kommunalunternehmens oder die durch das Kommunalunternehmen Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 22 Zwangsmäßignahmen**

Die in dieser Satzung begründeten Verpflichtungen können nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden.

## **§ 23 Übergangsvorschriften**

- (1) Die bei Bekanntmachung dieser Satzung eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit bisher betriebene Einleitungen bei Bekanntmachung dieser Satzung unverändert fortgesetzt werden, gelten für die betroffenen Benutzungspflichtigen bzw. Einleiter die Mitteilungs- und Anzeigepflichten gem. dieser Satzung entsprechend, insbesondere die für den Fall der Änderung der Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe des Abwassers vorgesehenen Pflichten, soweit anderes als häusliches Abwasser eingeleitet wird.
- (3) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Bekanntmachung dieser Satzung nicht den Regelungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes dieser Satzung entsprachen, haben die Benutzungspflichtigen innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Bekanntmachung dieser Satzung ihren Regelungen anzupassen. Sofern diese Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden kann und die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die öffentliche Abwasseranlage nicht gefährdet sind kann das Kommunalunternehmen diese Frist auf Antrag verlängern. Wer Anträge stellt, hat dabei verbindlich Angaben darüber zu machen, in welcher Zeit und auf welche Art und Weise die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden sollen. Ein derartiger Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntmachung dieser Satzung zu stellen.

(4) Das Kommunalunternehmen legt im Einzelfall fest, mit welcher Frist die Anpassung im Fall des Abs. 3 Satz 2 vorgenommen werden muss. Die Einleitung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag für den bei Bekanntmachung dieser Satzung vorhandenen, zulässigen Umfang der Einleitung als erlaubt.

## **§ 24** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalunternehmens vom 07.04.2004 außer Kraft.

## Anlage

### Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 3 der Entwässerungssatzung

Die nachfolgenden Einleitungswerte müssen am Übergabeschacht oder einer im Einzelfall festzulegenden Stelle vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage eingehalten werden. Verdünnungsmaßnahmen zur Konzentrationsminderung sind unzulässig.

#### 1. Allgemeine Parameter

1.1 Temperatur	35°C
1.2 pH-Wert	6,5 - 10
1.3 Absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit	10,0 mg/l

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. für toxische Metallhydroxide

#### 2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

2.1 Schwerflüchtige lipophile Stoffe gesamt (u. a. verseifbare Öle und Fette)	300 mg/l
2.2 Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l
Kohlenwasserstoffe	20 mg/l
2.3 Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
2.4 Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	
2.5 Phenolindex, wasserdampfflüssig	100 mg/l
2.6 Org. halogenfreie Lösungsmittel (als TOC)	10 g/l

#### 3. Metalle und Metalloide

3.1 Antimon (Sb)	0,5 mg/l
3.2 Aluminium (Al)	10,0 mg/l
3.3 Arsen (As)	0,5 mg/l
3.4 Blei (Pb)	1,0 mg/l
3.5 Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
3.6 Chrom VI (CrO <sub>3</sub> )	0,2 mg/l
3.7 Chrom (Cr)	1,0 mg/l
3.8 Cobalt (Co)	2,0 mg/l
3.9 Eisen (Fe)	10,0 mg/l
3.10 Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
3.11 Nickel (Ni)	1,0 mg/l
3.12 Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
3.13 Selen (Se)	1,0 mg/l
3.14 Silber (Ag)	0,1 mg/l
3.15 Zinn (Sn)	2,0 mg/l
3.16 Zink (Zn)	2,0 mg/l

#### **4. Weitere Organische Stoffe**

4.1 Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH4-N+3NH-N)	200 mg/l
4.2 Stickstoff aus Nirtit (NO2-N)	10 mg/l
4.3 Cyanid (leicht freisetzbar) (CN l. fr.)	1,0 mg/l
4.5 Flourid (F)	50 mg/l
4.6 Phosphor, gesamt (P ges.)	50,0 mg/l
4.7 Sulfat (SO4/2-)	600 mg/l
4.8 Sulfid, leicht freisetzbar (S2- l. fr.)	2,0 mg/l

**Die Analyseverfahren sind der Abwasserverordnung, sowie dem derzeit gültigem Merkblatt M 115-2 zu entnehmen.**

Die genannten Grenzwerte gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 2585) enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik gem. den Anhängen der AbwV, soweit sie in den jeweiligen Indirekteinleitergenehmigungen berücksichtigt sind.

Des Weiteren gilt das Merkblatt M 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall e.V. (DWA) in der Fassung vom Juli 2005. Das Merkblatt kann bei der DWA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, Tel. 02242/872333, Fax 02242/872135, bestellt werden.

**Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hagen vom .....**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013, S. 878), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBI. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, in seiner Sitzung am ..... die folgende Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am ..... dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, (nachfolgend Kommunalunternehmen genannt) nimmt die öffentliche Abwasserbeseitigungspflicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen für die Stadt Hagen als eigene Aufgabe wahr.
- (2) Das Kommunalunternehmen betreibt in seinem Gebiet die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Anlagen zur zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (4) Die Entsorgung umfasst das Einsammeln und Abfahren des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des Inhalts von abflusslosen Gruben sowie die Übergabe an die Verbandskläranlagen des Ruhrverbandes. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich das Kommunalunternehmen Dritter als Erfüllungshelfer bedienen.
- (5) Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

## **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kommunalunternehmens liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von diesem die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entsorgung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des Kommunalunternehmens von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

## **§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

## **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ausschließlich durch das Kommunalunternehmen zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt diesem zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

- (2) Der Anschluss- und Benutzungzwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungzwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

## § 5

### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Kleinkläranlagen und ablusslose Gruben sowie die jeweilige Zuwegung sind so zu bauen, dass die von dem Kommunalunternehmen oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung des Kommunalunternehmens zu beseitigen und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über eine Zuwegung jederzeit von Saugwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 18 t über entsprechend befestigte Wege erreicht werden können. Hierfür sind eine Breite von 3 m und eine Lichtraumprofilhöhe von 4 m erforderlich. Dabei darf die auszulegende Schlauchlänge von 30 m und eine Gesamtsaughöhe von 8 m nicht überschritten werden.
- (5) Die Abdeckungen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben müssen dauerhaft und verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Die lichte Weite der Einstiegsöffnungen muss mindestens 600 mm betragen. Sie müssen von Hand, ggf. mit Hilfe von Schachthaken, geöffnet werden können und so beschaffen sein, dass sie nicht durch die Öffnung fallen können. Das Gewicht jeder einzeln abnehmbaren Abdeckung darf 65 kg nicht überschreiten. Sie dürfen nicht übererdet oder auf andere Art abgedeckt oder verstellt werden.

- (6) Ein Betriebstagebuch ist zu führen und auf Verlangen vorzulegen. Für den Betrieb von Kleinkläranlagen ist ein Wartungsvertrag abzuschließen. Zum Zwecke der Dokumentation und Organisation der turnusmäßigen Leerung ist das Kommunalunternehmen berechtigt, einen Transponder im Bereich der Einstiegsöffnung zu befestigen.

## § 6

### Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, spätestens alle zwei Jahre zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber dem Kommunalunternehmen durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die vom Kommunalunternehmen im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich, mindestens fünf Tage vorher, zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann das Kommunalunternehmen den Inhalt aus Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Das Kommunalunternehmen bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Kommunalunternehmens über. Das Kommunalunternehmen ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (8) Die Entleerung schließt die Abfuhr und unschädliche Beseitigung des Inhalts aus der abflusslosen Grube oder der Vorklärung einer Kleinkläranlage ein. Nicht eingeschlossen sind sonstige Reinigungs-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten, etwa von konstruktiven, maschinellen oder elektronischen Bauteilen. Die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die einwandfreie Unterhaltung der Anlage sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (9) Bei einem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage wird die letztmalige Entleerung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube durch das Kommunalunternehmen durchgeführt. Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten binnen zwei Monaten nach dem leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Einrichtungen der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube, soweit sie nicht Bestandteil der neuen privaten Abwasseranlage geworden sind, ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, zu reinigen, zu desinfizieren und zu verfüllen oder zu beseitigen.

## **§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Kommunalunternehmen das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzugeben. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus dem Kommunalunternehmen alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle wesentlichen Veränderungen sind dem Kommunalunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, das Kommunalunternehmen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 8 Überwachung und Betretungsrecht**

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft das Kommunalunternehmen durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Es kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.

- (2) Den Beauftragten des Kommunalunternehmens ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Kleinkläranlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von dem Kommunalunternehmen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## § 9

### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserkanälen die Schmutzwasser den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserkanälen, die Schmutzwasser privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserkanäle sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber dem Kommunalunternehmen.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserkanälen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserkanäle zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischt Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwV Abw NRW Abwasserkanäle, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Kanäle, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SüwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserkanäle, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserkanäle ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW 2013. Legt das Kommunalunternehmen darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbau-

berechtigten durch das Kommunalunternehmen hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn das Kommunalunternehmen Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Kommunalunternehmen durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SüwVO Abw NRW 2013) auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Private Abwasserkanäle, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 kann das Kommunalunternehmen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Kleinkläranlage, abflusslosen Grube oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er das Kommunalunternehmen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet das Kommunalunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (4) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb seiner Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube wird durch diese Satzung nicht berührt.

## **§ 11 Benutzungsgebühren**

Für die Entsorgung der Kleinkläranlagen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden, und der abflusslosen Gruben werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage des § 3 der Gebührensatzung des Kommunalunternehmens vom 19.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Entsorgung der Kleinkläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, wird nach dem entstandenen Aufwand abgerechnet.

## **§ 12 Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung des Kommunalunternehmens nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,

- h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt, entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
  - i) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
  - j) entgegen § 7 Abs. 1 eine abflusslose Grube ohne Abstimmung mit dem Kommunalunternehmen baut oder in Betrieb nimmt,
  - k) entgegen § 5 Abs. 6 kein Betriebstagebuch führt oder vorlegt,
  - l) entgegen § 6 Abs. 3 eine zusätzlich angeordnete Entsorgung nicht zulässt,
  - m) entgegen § 6 Abs. 9 die bestehenden oberirdischen und unterirdischen Einrichtungen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen haustechnischen Anlage geworden sind, nicht ordnungsgemäß behandelt oder beseitigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

### **§ 14 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 15 Zwangsmaßnahmen**

Die in dieser Satzung begründeten Verpflichtungen können nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden.

### **§16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerung Hagen SEH, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen - Entwässerungssatzung - vom 07.04.2004 außer Kraft.

Neue Fassung	Bisherige Fassung vom 07.04.2004	Anmerkungen
<p><b>Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen -Entwässerungssatzung- vom ....</b></p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013, S. 878), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I (2013, S. 3180 ff., S. 3180), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) und des § 10 KAG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (<u>GV. NRW. S.687</u>) hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, in seiner Sitzung am ... die folgende Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen (Entwässerungssatzung) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am ..... dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.</p>	<p><b>Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerung Hagen SEH Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen -Entwässerungssatzung- vom 07.04.2004</b></p> <p>Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen "Stadtentwässerung Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen" vom 15.08.2003 in Verbindung mit den §§ 7, 8, 9, 76 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254), der §§ 2, 4, 6, 7, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708) und der §§ 51, 51 a, 53, 53 a, 65, 117 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LWG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/ SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254), hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtentwässerung Hagen SEH, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 02.04.2004 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wurde vorher in den Sitzungen des Verwaltungsrates vom 11.11.2003, 28.11.2003 und 18.12.2003 und in den Sitzungen des Rates vom 11.12.2003 und 29.01.2004 beraten.</p>	

<b>Neue Fassung</b>	<b>Bisherige Fassung vom 07.04.2004</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 3 Anschlussrecht</p> <p>§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts</p> <p>§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser</p> <p>§ 6 Benutzungsrecht</p> <p>§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts</p> <p>§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen</p> <p>§ 9 Anschluss- und Benutzungzwang</p> <p>§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang für Schmutzwasser</p> <p>§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers</p> <p>§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze</p> <p>§ 13 Ausführung der privaten Abwasseranlage</p> <p>§ 13 a Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen</p> <p>§ 14 Genehmigungsverfahren zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer privaten Abwasseranlage</p> <p>§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung von privaten Abwasseranlagen</p> <p>§ 16 Indirekteinleiter-Kataster</p> <p>§ 17 Abwasseruntersuchungen</p> <p>§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</p> <p>§ 19 Haftung</p> <p>§ 20 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>§ 21 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 22 Zwangsmaßnahmen</p> <p>§ 23 Übergangsvorschriften</p> <p>§ 24 Inkrafttreten</p>	
Anlage                    Grenzwerte gem. § 7 Abs. 3	<p>Anlage I                    Begriffsbestimmungen</p> <p>Anlage II                    Grenzwerte</p>	

<b>§ 1 Allgemeines</b>	<b>§ 1 Allgemeines</b>	
<p>(1) Der Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen (nachfolgend Kommunalunternehmen genannt) nimmt die öffentliche Abwasserbeseitigungspflicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen für die Stadt Hagen als eigene Aufgabe wahr. Das Kommunalunternehmen kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritter bedienen.</p> <p>(3) Das Kommunalunternehmen stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegesietengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p>	<p>(1) Die Stadtentwässerung Hagen SEH, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen (nachfolgend Kommunalunternehmen genannt) nimmt die öffentliche Abwasserbeseitigungspflicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen an Stelle der Stadt Hagen als eigene Aufgabe wahr. Zur Erfüllung dieser Aufgabe errichtet und betreibt das Kommunalunternehmen Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Die Anlagen zur zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Das Kommunalunternehmen kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritter bedienen.</p>	
<p>(2) Die Abwasserbeseitigungspflicht des Kommunalunternehmens umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlams. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,</li> </ol>	<p>(2) Die Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere Planung, Bau und Betrieb der Anlagen für das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten sowie Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Übergabe des Abwassers an den Ruhrverband als den zuständigen Abwasserverband. Ebenfalls umfasst die Abwasserbeseitigung das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlams und des Inhalts aus abflusslosen Gruben im Gemeindegebiet (nachfolgend Grundstücksabwasserbehandlungsanlagen genannt).</p>	<p>Die Mustersatzung ist hier textlich umfangreicher, als die alte Satzung. Im Wesentlichen wird jedoch der gleiche Inhalt wiedergegeben.</p>

<p>2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,</p> <p>3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlams für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,</p> <p>4. die Errichtung und den Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,</p> <p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung des Kommunalunternehmens über die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom .....</p> <p>6. die Überwachung von Kleinkläranlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,</p> <p>7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.</p>		
(5) Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.		Aus Gründen der Lesbarkeit wurde diese Lösung gewählt. In der alten Satzung wurden die männliche und die weibliche Bezeichnung durchgängig nebeneinander verwendet.
Die Begriffsbestimmungen zu Misch- und Trennsystem befinden sich in dieser Synopse auf S. 51.	(1) Je nach den örtlichen Verhältnissen wird die öffentliche Abwasseranlage betrieben	Dieser Absatz findet sich bei den Begriffsbestimmungen in § 2 wieder.
	a) im Mischsystem, d.h. es werden häusliches und betriebliches Schmutzwasser und das Niederschlagswasser gemeinsam in einem Kanal, dem Mischwasserkanal, abgeleitet oder	Die Definitionen zu Misch- und Trennsystem finden sich in § 2 Nr. 5 und 6 der neuen Satzung wieder.

	<p>b) im modifizierten Mischsystem, d.h. dem Mischwasserkanal wird nur häusliches und betriebliches Schmutzwasser sowie das behandlungsbedürftige Niederschlagswasser zugeführt. Das nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser wird unmittelbar am Entstehungsort oder nach Ableitung versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet oder</p> <p>c) im Trennsystem, d.h. es werden häusliches und betriebliches Schmutzwasser im Schmutzwasserkanal, das Niederschlagswasser getrennt im Regenwasserkanal abgeleitet oder</p> <p>d) im modifizierten Trennsystem, d.h. es wird häusliches und betriebliches Schmutzwasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt. Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser wird unmittelbar am Entstehungsort oder nach Ableitung versickert oder direkt in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet oder</p> <p>e) mit Fahrzeugen und Geräten zur Entleerung der Grundstücksabwasserbehandlungsanlagen.</p>	<p>Die Definition aus Buchstabe e) der alten Satzung findet sich in § 1 der neuen Satzung über die Entleerung der Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben wieder.</p>
<p><b>§ 1 Absatz 4 Allgemeines</b></p> <p>(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt das Kommunalunternehmen im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.</p>	<p>(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt das Kommunalunternehmen im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht in Ausführung des seitens der Stadt Hagen aufgestellten und ständig fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzeptes. Ändert das Kommunalunternehmen seine öffentliche Abwasseranlage, so ist der Anschlussnehmer oder die Anschlussnehmerin verpflichtet, notwendige Änderungen auf seinem oder ihrem Grundstück durchzuführen. Die Kosten hierfür trägt das Kommunalunternehmen als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage, wenn es sich um eine legale oder genehmigt Anschlussleitung handelt.</p>	<p>Der Absatz 4 der neuen Fassung entspricht lediglich in der ersten Satzhälfte dem Satz 1 der alten Satzung. Das Abwasserbeseitigungskonzept stellt eine gesetzliche Anforderung nach dem Landeswassergesetz NRW dar und wird in § 1 Absatz 2 Nr.7 der neuen Satzung erwähnt. Satz 2 der alten Fassung ist verzichtbar, da der Grundstückseigentümer immer für seine private Abwasseranlage zuständig ist.</p> <p>Satz 3 der alten Fassung wurde auf Empfehlung der Kommunalagentur ersatzlos gestrichen, da keine gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme besteht.</p>
	<p>(3) Begriffsbestimmungen sind der Anlage I zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>siehe § 2 der neuen Satzung.</p>

<b>§ 3 Anschlussrecht</b>	<b>§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht</b>	
Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kommunalunternehmens liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Ein Genehmigungsverfahren nach § 14 dieser Satzung ist durchzuführen.	(1) Jeder Grundstückseigentümer oder jede Grundstückseigentümerin eines im Gebiet der Stadt Hagen liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Begrenzung in § 3 berechtigt, sein oder ihr Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht). Die entwässerungstechnische Erschließung eines Grundstückes im Sinne des Baugesetzbuches sowie die Gewährleistung der Abwasserbe seitigung im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen wird auf Antrag durch eine Entwässerungsmitteilung, die Voraussetzungen für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage durch eine Benutzungserlaubnis des Kommunalunternehmens festgestellt.	Die Neufassung wurde textlich gestrafft, inhaltlich hat sich nichts geändert. Satz 1 der neuen Satzung entspricht der Mustersatzung. Satz 2 der alten Satzung findet sich in der neuen Satzung unter § 14 „Genehmigungsverfahren“ wieder. Satz 2 der neuen Satzung wurde aus redaktionellen Gründen hinzugefügt.
<b>§ 6 Benutzungsrecht</b>  Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der privaten Abwasseranlage das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).	(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung und Abnahme des Kanalanschlusses hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin vorbehaltlich der Begrenzung in § 4 und unter Beachtung der Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem oder ihrem Grundstück anfallenden Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).	

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Anschlussrecht für Niederschlagswasser</b></p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</p> <p>(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.</p> <p>(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn das Kommunalunternehmen von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.</p>	<p>(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 51 a Absatz 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer oder der Eigentümerin des Grundstücks obliegt. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage vorheriger Bestimmungen ausgeschlossen war.</p>	<p>Aus § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW ergibt sich, dass die Gemeinde auf die Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW) verzichten kann, wenn das Niederschlagswasser bereits der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurde, eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers durch den Nutzungsberechtigten des Grundstücks sichergestellt ist, was im Einzelfall auch unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten sorgfältig zu prüfen ist. Wichtig ist, dass das Anschlussrecht nicht ausgeschlossen wird, wenn die Gemeinde auf die Abwasserüberlassung ganz oder teilweise verzichtet, denn dann könnte sie mangels eines Anschlussrechtes auch keinen Kanalanschlussteilbeitrag für die Ableitungsmöglichkeit von Niederschlagswasser mehr erheben, wenn z.B. ein Regenwasserkanal vor dem Grundstück liegt. Im Übrigen hat das OVG NRW klargestellt, dass trotz eines Verzichtes nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht bei der Gemeinde bleibt. Auch deshalb muss das Anschlussrecht fortbestehen, um gegebenenfalls den Verzicht zu widerrufen.</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Begrenzung des Anschlussrechts</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Begrenzung des Anschlussrechtes</b></p>	
<p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Abwasserkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Ein öffentlicher Abwasserkanal verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Das Kommunalunternehmen kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Eine Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlage kann nicht verlangt werden. Ebenso kann nicht verlangt werden, dass ein Anschluss mit natürlichem Gefälle sichergestellt ist.</p>	<p>(1) Das Anschlussrecht besteht nur für solche Grundstücke, die an eine Straße, einen Weg oder einen Platz angrenzen, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig vorhanden ist. Das Anschlussrecht besteht auf Antrag des Anschlussnehmers oder der Anschlussnehmerin auch für andere Grundstücke (z.B. Hinterliegergrundstücke), wenn der Anschluss in anderer Weise rechtlich und tatsächlich möglich ist. Eine Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlage kann nicht verlangt werden. Ebenso kann nicht verlangt werden, dass ein Anschlusskanal mit natürlichem Gefälle sichergestellt ist.</p>	<p>Das grundsätzlich für alle im Gemeindegebiet liegenden Grundstücke vorgesehene Anschlussrecht wird aus anlagen- und situationsbedingten Gründen eingeschränkt. Absatz 1 der neuen Satzung trifft die anlagebezogenen Regelungen. Danach besteht ein Anschlussrecht in der Praxis nur für solche Grundstücke, die entweder durch eine Straße erschlossen werden, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserleitung liegt, oder die sonst von einer öffentlichen Abwasserleitung „berührt“ werden. Nicht gemeint ist mit der Formulierung, dass ein Anschlussrecht nur für solche Grundstücke besteht, die unmittelbar an eine kanalisierte Straßen angrenzen, denn bei einer solchen Begrenzung des Anschlussrechts, würde für Hinterlieger-Grundstücke kein Anschlussrecht bestehen, selbst wenn sie über eine verkehrsmäßige Zuwegungsfläche Zugang zur kanalisierten Straßen hätten. Auch Hinterlieger-Grundstücken, die über ein Vorderlieger-Grundstück (z.B. über eine Zuwegungsfläche) Zugang zu einer kanalisierten Straße haben, soll deshalb ein Anschlussrecht geboten werden, wenn dieses satzungsrechtlich so geregelt worden ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sieht § 4 Satz 2 der neuen Satzung lediglich situationsbedingte Einschränkungen des Anschlussrechts vor. Die gewählte Formulierung soll Raum für eine flexible und einzelfallgerechte Behandlung dieser Problemfälle lassen. Es genügt, wenn die öffentliche</p>

		Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks verläuft, d.h. direkt vor dem Grundstück in der Straße muss eine betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasseranlage verlaufen. Dieses wird auch durch § 4 Satz 3 dokumentiert, wonach die Gemeinde den Anschluss zulassen kann, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
<b>§ 9 Absatz 6 Anschluss- und Benutzungzwang</b>	(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz- und Niederschlagswasser nur an den jeweils dafür bestimmten Kanal angeschlossen werden. In Ausnahmefällen kann das Kommunalunternehmen verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner Grundstücke an den Schmutzwasserkanal angeschlossen wird.	Der Text der Neufassung entspricht der Mustersatzung und regelt das tatsächlich Notwendige.
<b>§ 13 Absatz 8 Ausführung der privaten Abwasseranlage</b>  (8) Im Ausnahmefall können auf Antrag zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Die Benutzungs-, und Unterhaltungs- und Beseitigungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern. Die Sicherung ist dem Kommunalunternehmen nachzuweisen. Unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussnehmer ist ein Verantwortlicher zu benennen.	(3) Die Mitableitung der anzuschließenden Abwässer über die von einem Dritten erstellte Abwasseranlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Kommunalunternehmens.	Das wird in § 13 Absatz 8 der neuen Satzung geregelt.
<b>§ 13 Absatz 3 Ausführung der privaten Abwasseranlage</b>  (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.	(4) Gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer oder jede Grundstückseigentümerin durch geeignete Maßnahmen nach DIN 1986 zu schützen, (z.B. durch den Einbau von Absperrvorrichtungen oder durch automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen). Rückstauschutz wird erforderlich für alle Abläufe, deren Wasserspiegel im Geruchsverschluss tiefer als die Rückstauebene liegt. Das gleiche wird erforderlich für Schächte, deren Deckel unter der Rückstauebene liegen. Die Rückstauebene ist gleichzusetzen mit der Geländehöhe über der Anschlussstelle an die öffentliche Abwasseranlage. In besonderen Ausnahmefällen kann das Kommunalunternehmen eine andere Rückstauebene festsetzen.	Der Text der Neufassung entspricht der Mustersatzung und regelt das tatsächlich Notwendige.

<p><b>§ 4 Absatz 3</b> <b>Begrenzung des Anschlussrechts</b></p> <p>(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit das Kommunalunternehmen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>	<p>(5) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit das Kommunalunternehmen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>	
<p><b>§ 4 Absatz 2</b> <b>Begrenzung des Anschlussrechts</b></p> <p>(2) Das Kommunalunternehmen kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag des Kommunalunternehmens auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</p>		<p>Bei diesem Passus geht es darum, dass das Kommunalunternehmen von der sehr umfassenden Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist, sofern diese auf den Betreiber einer den Regeln der Technik entsprechenden Kleinkläranlage übertragen wurde, weil die Gemeinde im Außenbereich Ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nicht nachkommen kann. Das Wohl der Allgemeinheit darf nicht beeinträchtigt werden. Tatsächlich leitet der Anlagenbetreiber dabei das Abwasser aus dem Überlauf der privaten Anlage z.B. in das Grundwasser, während der Schlamm aus der Anlage weiter durch das Kommunalunternehmen ausgefahren wird. Der Passus war in der alten Satzung nicht vorhanden.</p> <p>Laut Erläuterung zur Mustersatzung sieht § 4 Satz 2 lediglich situationsbedingte Einschränkungen des Anschlussrechts vor. Die gewählte Formulierung soll Raum für eine flexible und einzelfallgerechte Behandlung dieser Problemfälle lassen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p> <p>(4) Das Kommunalunternehmen kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Das Kommunalunternehmen kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p> <p>(8) Das Kommunalunternehmen kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;</li> <li>2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach der Anlage zu dieser Satzung nicht einhält.</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>§ 9 Absatz 6</b> <b>Anschluss- und Benutzungzwang</b></p> <p>(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen kann eine Behandlung der Abwässer auf dem Grundstück vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage verlangen oder die Einleitung der Abwässer ablehnen. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage wird aufgrund eines entsprechenden Antrages, der vom Betreiber oder von der Betreiberin der Abwasseranleiung zu stellen ist, erlaubt. In der Benutzungserlaubnis (Erlaubnisbescheid) gibt das Kommunalunternehmen die Bedingungen der Benutzung bekannt. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das Schmutz- und Niederschlagswasser nur dem jeweils dafür bestimmten Kanal zugeführt werden.</p>	<p>Die Mustersatzung sieht die Formulierung aus <u>Satz 1</u> der alten Satzung nicht vor. Die Formulierung ist entbehrlich, da dieses Thema über § 7 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 8 der neuen Satzung behandelt wird.</p> <p>In den <u>Sätzen 2 und 3</u> der alten Satzung wird auf die Notwendigkeit der Benutzungserlaubnis verwiesen. Dies hat lediglich redaktionellen Charakter und ist in der neuen Satzung entbehrlich. Die Regelung erfolgt in § 14 (Genehmigungsverfahren) der neuen Satzung.</p>
<p>(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder</li> <li>2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder</li> <li>3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder</li> </ul>	<p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder</li> <li>2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder</li> <li>3. die Abwasseranlage und/oder die nachgeschaltete Kläranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit der Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder</li> <li>4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder</li> </ul>	<p>Nr. 6 der alten Satzung wurde nicht in die neue Satzung überführt. Der Schutz der Gewässer und des Grundwassers wird durch höherrangigem Recht geregelt.</p>

	<p>4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuren oder</p> <p>5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuren oder</p> <p>6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.</p>	<p>5. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder</p> <p>6. Gewässer einschl. Grundwasser schädigen oder nachteilig beeinträchtigen können oder</p> <p>7. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt.</p>	
	(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der <b>Anlage</b> zu dieser Satzung angegebenen Grenzwerte nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.	(3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere die in der ANLAGE II, welche Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in Anlage II genannten Grenzwerte nicht überschritten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.	Durch die Annäherung an die Mustersatzung hat sich die Systematik verändert.
	(4) Das Kommunalunternehmen kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Das Kommunalunternehmen kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.	(4) Das Kommunalunternehmen kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Das Benutzungsrecht kann davon abhängig gemacht werden, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.	
	(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über den Anschlusskanal eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des Kommunalunternehmens erfolgen.	(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Kommunalunternehmens erfolgen.	
	(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden: Nr.10. Grund-, Drainage-, Fremd- und Kühlwasser,	(6) Grund-, Drainage- und Fremdwasser darf der öffentlichen Misch- und Schmutzwasserkanalisation nicht zugeführt werden.	
	(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit das Kommunalunternehmen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.	(7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit das Kommunalunternehmen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.	

<p><b>§ 14 Absatz 4</b>  <b>Genehmigungsverfahren zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer privaten Abwasseranlage</b></p> <p>(4) Wenn <b>Art oder Menge</b> der Abwässer sich gegenüber der erteilten Benutzungserlaubnis ändern, hat der Grundstücks-eigentümer unaufgefordert und unverzüglich dem Kommunalunternehmen die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit der Abwässer nachzuweisen. Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Ableitung der erhöhten Abwassermenge oder der veränderten Abwässer nicht aus, behält sich das Kommunalunternehmen vor, Auflagen zu erteilen oder die Ableitung dieser Abwässer zu versagen.</p>	<p>(8) Wenn Art oder Menge der Abwässer sich ändern, hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin unaufgefordert und unverzüglich dem Kommunalunterneh-men die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlan-gen die Unschädlichkeit der Abwässer nachzuweisen. Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Ableitung der erhöhten Abwassermenge oder der veränderten Abwässer nicht aus, behält sich das Kommunalunternehmen vor, die Ableitung dieser Abwässer zu versagen; dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentü-merin sich bereit erklärt, die Mehraufwendungen für die er-forderlichen Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranla-ge zu tragen.</p>	
<p><b>§ 7</b>  <b>Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p> <p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden,</p> <p>1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerun-gen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,</p>	<p>(9) Der Einbau von Apparaten zur Zerkleinerung von Abfällen mit dem Ziel, die zerkleinerten Abfälle in die öffentliche Ab-wasseranlage einzuleiten, ist nicht gestattet.</p>	<p>Inhaltlich ist der Tatbestand über § 7 Absatz 2 Nr. 1 der neuen Satzung abge-deckt.</p>
<p>(7) Das Kommunalunternehmen kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenste-hen. Insbesondere kann das Kommunalunternehmen auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Fremd- und Kühl-wasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirektein-leiter hat seinem Antrag die von dem Kommunalunterneh-men verlangten Nachweise beizufügen.</p>	<p>(10) Das Kommunalunternehmen kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten oder die Verpflich-tete ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befrei-ung nicht entgegenstehen. Der Indirekteinleiter oder die Indi-rekteinleiterin hat seinem oder ihrem Antrag die von dem Kommunalunternehmen verlangten Nachweise beizufügen.</p>	<p>Im Gegensatz zur alten Satzung wurde in der neuen Satzung geregelt, dass im Hinblick auf die Einleitung von Grund-, Drainage-, Fremd- und Kühlwasser Aus-nahmen zulässig sind. In der Praxis gibt es Fälle, z.B. die Trockenhaltung von Baugruben, in denen es nicht anders geht. Es handelt sich hier allerdings um eine bereits in der Vergangenheit geübte Praxis in begründeten Ausnahmefällen.</p>

<p><b>§ 7 Absatz 8</b> <b>Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p> <p>(8) Das Kommunalunternehmen kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 2 und 3 erfolgt. Des Weiteren kann es das Einleiten von Abwasser verhindern, das die Grenzwerte nach ANLAGE II nicht einhält.</p> <p>1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 bis 3 erfolgt;</p> <p>2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 4 nicht eingehält!.</p>	<p>(11) Das Kommunalunternehmen kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 2 und 3 erfolgt. Des Weiteren kann es das Einleiten von Abwasser verhindern, das die Grenzwerte nach ANLAGE II nicht einhält.</p>	
<p><b>§ 9</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p><b>§ 9 Absatz 1</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder Grundstückseigentümer oder jede Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, sein oder ihr Grundstück an die öffentliche Kanalisation anzuschließen, wenn es bebaut ist oder für gewerbliche Zwecke genutzt wird und an eine öffentliche Straße, Weg oder Platz grenzt, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig vorhanden ist. Der Anschlusszwang kann auch für andere Grundstücke (z.B. Hinterliegergrundstücke) ausgeübt werden, wenn der Anschluss in anderer Weise rechtlich und tatsächlich möglich ist. Die Eigentümer oder Eigentümerinnen der Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, haben ihre Grundstücke mit der zur Entwässerung erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen.</p>	<p>Die Formulierung der Mustersatzung orientiert sich an der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW, die auf die grundsätzliche Abwasserüberlassungspflicht für Schmutzwasser und Niederschlagswasser abstellt. Insofern variiert die Systematik der neuen Satzung im Vergleich zu der in der alten Satzung.</p>
<p><b>§ 9 Absatz 9</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(9) Das Kommunalunternehmen kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus wirtschaftlichen Aspekten des Straßenausbau erfordert ist.</p>	<p>(2) Das Kommunalunternehmen kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, oder aus wirtschaftlichen Aspekten des Straßenausbau erfordert ist.</p>	

<p><b>§ 9 Absatz 7</b> <b>Anschluss- und Benutzungzwang</b></p> <p>(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 14 Absatz 1 dieser Satzung ist durchzuführen.</p>	<p>(3) Neubauten auf Grundstücken, die noch nicht durch einen öffentlichen Kanal erschlossen wurden, sind auf Verlangen des Kommunalunternehmens mit allen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu versehen. Das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage wesentlich geändert oder neu angelegt werden soll. Bei Neu- und Umbauten muss der Kananschluss vor Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein.</p>	<p>Die Regelung des Absatz 3 der alten Satzung findet sich in den §§ 9 Absatz 7 und 3 Absatz 9 der neuen Satzung wieder.</p>
<p><b>§ 13 Absatz 9</b> <b>Ausführung der privaten Abwasseranlage</b></p> <p>(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit dem Kommunalunternehmen auf seine Kosten vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn auf bereits bebauten Grundstücken die vorhandene private Abwasseranlage wesentlich geändert oder neu angelegt werden soll.</p>		
<p><b>§ 9 Absatz 8</b> <b>Anschluss- und Benutzungzwang</b></p> <p>(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten oder die Anschlussberechtigte angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p>	<p>(4) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten oder die Anschlussberechtigte angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p>	
<p><b>§ 13 Absatz 7</b> <b>Ausführung von Anschlusskanälen</b></p> <p>(8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann das Kommunalunternehmen von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer privaten Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.</p>	<p>(5) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, kann das Kommunalunternehmen von dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin den Einbau und Betrieb von <u>Abwasserhebeanlagen</u> verlangen.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Absatz 2</b> <b>Anschluss- und Benutzungzwang</b></p> <p>(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungzwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.</p>	<p>(6) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten.</p>	<p>Um der aktuellen Rechtsprechung zu genügen, wurde in der neuen Satzung der Hinweis auf den § 53 Abs. 1 c LWG NRW übernommen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Absätze 3 und 4</b> <b>Anschluss- und Benutzungzwang</b></p> <p>(3) Ein Anschluss- und Benutzungzwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Kommunalunternehmen nachzuweisen.</p> <p>(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.</p>	<p>(7) Das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben ist an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Das Kommunalunternehmen kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.</p>	<p>Die Textfassung der Mustersatzung und damit der neuen Satzung entspricht der zurzeit geltenden Rechtslage.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Absatz 5</b> <b>Anschluss- und Benutzungzwang</b></p> <p>(5) Der Anschluss- und Benutzungzwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.</p>	<p>(8) Der Anschluss- und Benutzungzwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Absatz 3. Darüber hinaus kann das Kommunalunternehmen eine auf der Grundlage vorheriger Bestimmungen unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.</p>	<p>Satz 3 der alten Satzung bezieht sich auf den abgeschafften § 51 a LWG, der heute nicht mehr relevant ist.</p>

<p><b>§ 10</b> <b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang für Schmutzwasser</b></p> <p>1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungzwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungzwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung besteht und, insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis und/oder abfallrechtlicher Bestimmungen, nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.</p>	<p>Der Anschluss- und Benutzungzwang für Niederschlagswasser hat sich in der Rechtsprechung des OVG NRW anders entwickelt, als der Anschluss- und Benutzungzwang für Schmutzwasser. Deshalb findet sich die aktuelle Befreiungsregelung unter Berücksichtigung des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW in § 11 der neuen Satzung.</p>
<p><b>§ 11</b> <b>Nutzung des Niederschlagswassers</b></p> <p>Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies dem Kommunalunternehmen anzugeben. Das Kommunalunternehmen verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.</p>	<p><b>§ 7</b> <b>Nutzung des Niederschlagswassers</b></p> <p>Beabsichtigt der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die Nutzung des auf seinem oder ihrem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er oder sie dies dem Kommunalunternehmen anzugeben.</p>	<p>Die Fassung der Mustersatzung und damit der neuen Satzung entspricht der Mustersatzung, in welcher die aktuelle Fassung des LWG NRW unter Bezug auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW Berücksichtigung findet.</p>

<b>§ 8 Abscheideanlagen</b>	<b>§ 8 Abscheideranlagen</b>	
<p>(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn das Kommunalunternehmen im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p> <p>(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von dem Kommunalunternehmen eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für das Kommunalunternehmen eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trennerlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.</p> <p>(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststofffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.</p> <p>(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen.</p>	<p>(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn das Kommunalunternehmen im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p> <p>(2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Das Kommunalunternehmen kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p>(3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p>	<p>Die Regelung über Abscheideanlagen wurde, wie in der Mustersatzung vorgesehen, in die neue Satzung übernommen. Damit besteht eine höhere Rechtssicherheit.</p>

<p>Das Kommunalunternehmen kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p>(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p>		
---	--	--

<b>§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze</b>	<b>§ 9 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze</b>	
<p>(1) Führt das Kommunalunternehmen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines öffentlichen Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Diese private Druckentwässerungsanlage geht am Übergabepunkt in das öffentliche Druckentwässerungsnetz über. Am Übergabepunkt zum öffentlichen Druckentwässerungsnetz ist ein Absperrschieber zu setzen. Der Absperrschieber wird Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage und bildet den Übergabepunkt. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft das Kommunalunternehmen. Die Kosten für den Absperrschieber werden auf Antrag durch das Kommunalunternehmen erstattet.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers oder der Herstellerin sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist dem Kommunalunternehmen bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.</p>	<p>(1) Führt das Kommunalunternehmen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin auf seine oder ihre Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zum Übergabepunkt an die öffentliche Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft das Kommunalunternehmen.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers oder der Herstellerin sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist dem Kommunalunternehmen bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.</p> <p>(3) Das Kommunalunternehmen kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.</p>	<p>Die Formulierung der neuen Satzung, die im Wesentlichen mit der Mustersatzung übereinstimmt, wurde in Absatz 1 der neuen Satzung an die betrieblichen Erfordernisse des Kommunalunternehmens angepasst. Der Absperrschieber als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage wird als technisch unabdingbar angesehen, um sicherzustellen, dass im Falle von Arbeiten an der Leitung eine Trennung möglich ist. Der Begriff „Druckanlage“ wurde sinnvollerweise in der Mustersatzung näher definiert. Die Übernahme der Kosten für Schieberarmatur und Schieberkappe durch das Kommunalunternehmen erleichtert in der Praxis die Durchsetzung des Einbaus dieser Bauteile. Absatz 4 der Neufassung war in der alten Fassung nicht enthalten. Die Vorschrift stimmt mit den Regelungen für Einsteigeschäfte überein.</p>

<p>sprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist dem Kommunalunternehmen bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.</p> <p>(3) Das Kommunalunternehmen kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.</p> <p>(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, wenn diese im Freigefälle betrieben wird.</p>	<p>(4) Die Absätze 1 – 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Grundstücksentwässerungsanlage</b></p> <p>(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den technischen und bauaufsichtlichen Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie den anerkannten Regeln der Abwassertechnik durch den Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin zu planen, auszuführen und zu unterhalten. Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist allein der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin verantwortlich. Fallen in der Grundstücksentwässerungsanlage Reststoffe an, wie z.B. Leichtstoffe, Feststoffe, Schlämme usw. an, sind diese, soweit sie nicht vom Kommunalunternehmen entsorgt werden, ordnungsgemäß im Vollzug der geltenden wasser- und abfallgesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.</p>	<p>Der § 10 der alten Fassung findet keine ausdrückliche Entsprechung in der Mustersatzung und damit auch nicht in der neuen Entwässerungssatzung. Die Pflichten des Grundstückseigentümers in Bezug auf seine private Abwasseranlage sind in § 13, speziell Absatz 6, der neuen Satzung geregelt. Die private Abwasseranlage wird in § 2 Nr. 8 definiert.</p>
	<p>(2) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin ist für die vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung sowie Landes- und/oder Bundesregelungen verantwortlich. Er oder Sie haftet für alle Schäden, die infolge</p>	<p>Siehe „§ 19 Haftung“ in der neuen Satzung</p>

	<p>mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage oder wegen rechtswidriger Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. Für die Beseitigung von Schäden hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin umgehend zu sorgen. Er oder Sie hat das Kommunalunternehmen freizustellen von Ersatzansprüchen, die Dritte aufgrund von Mängeln an seiner Grundstücksentwässerungsanlage bei dem Kommunalunternehmen geltend machen. Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage beseitigt das Kommunalunternehmen auf Kosten des verursachenden Grundstückseigentümers oder der verursachenden Grundstückseigentümerin. Miteigentümer oder Miteigentümerinnen haften gesamtschuldnerisch.</p>	
<p><b>§ 7 Absatz 4</b> <b>Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p> <p>(4) Das Kommunalunternehmen kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Das Kommunalunternehmen kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p> <p><b>§ 14 Absatz 4 Satz 2</b> <b>Genehmigungsverfahren zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer privaten Abwasseranlage</b></p> <p>(4) ....Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Ableitung der erhöhten Abwassermenge oder die veränderten Abwasser nicht aus, behält sich das Kommunalunternehmen vor, Auflagen zu erteilen oder die Ableitung dieser Abwässer zu versagen.</p>	<p>(3) Abwasserbehandlungsanlagen müssen angelegt werden, wenn das Kommunalunternehmen eine Behandlung der Abwässer verlangt.</p>	<p>§ 7 Absatz 4 und § 14 Absatz 4 Satz 2 der neuen Satzung.</p>

<p><b>§ 13 Absatz 1</b> <b>Ausführung der privaten Abwasseranlage</b></p> <p>(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Anschlusskanal und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück ein Anschlusskanal, in Gebieten mit Trennsystem je ein Anschlusskanal für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlusskanäle verlegt werden. In besonders begründeten Fällen kann das Kommunalunternehmen auch für ein Grundstück mehrere Anschlusskanäle verlangen.</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Ausführung von Anschlusskanälen</b></p> <p>(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Anschlusskanal und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Anschlusskanal im Sinne des Anhanges I, Ziffer 9 dieser Satzung ist der Haus- und der Grundstücksanschlusskanal. Den Übergabepunkt an die öffentliche Abwasseranlage bestimmt das Kommunalunternehmen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück ein Anschlusskanal, in Gebieten mit Trennsystem je ein Anschlusskanal für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlusskanäle verlegt werden. In besonders begründeten Fällen kann das Kommunalunternehmen auch für ein Grundstück mehrere Anschlusskanäle verlangen.</p>	
<p><b>§ 13 Absatz 2</b> <b>Ausführung der privaten Abwasseranlage</b></p> <p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.</p>	<p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.</p>	
<p><b>§ 13 Absatz 3</b> <b>Ausführung der privaten Abwasseranlage</b></p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.</p>	<p>(3) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin hat geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.</p>	<p>Der Inhalt des § 11 Absatz 3 der alten Satzung wurde in § 13 Absätze 3 und 4 der neuen Satzung geregelt.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Absatz 4</b> <b>Ausführung der privaten Abwasseranlage</b></p> <p>(4) Bei der Neuerrichtung eines Hausanschlusskanals auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Einstiegschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlusskanälen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau des Einstiegschachtes verpflichtet, wenn er den Anschlusskanal erneut oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einstiegschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einstiegschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einstiegschachtes ist unzulässig.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Absatz 5</b> <b>Ausführung der privaten Abwasseranlage</b></p> <p>(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung des Anschlusskanals bis zum Einstiegschacht sowie die Lage und Ausführung des Einstiegschachtes bestimmt das Kommunalunternehmen.</p>	<p>(4) Die Führung, lichte Weite und technische Ausführung des Anschlusskanals sowie die Anzahl, Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen bestimmt das Kommunalunternehmen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Absatz 6</b> <b>Ausführung der privaten Abwasseranlage</b></p> <p>(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der privaten Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Abweichend hierzu obliegt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlusskanäle dem Kommunalunternehmen in den Fällen, in denen es eine öffentliche Abwasseranlage neu herstellt, saniert oder verändert und diese Anlage technisch in unmittelbarem Zusammenhang mit den Grundstücksanschluss-</p>	<p>(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin durch.</p>	<p>§ 13 Absatz 6 Satz 1 der neuen Satzung regelt die Fälle, in denen der Grundstückseigentümer selbst die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und laufende Unterhaltung des privaten Grundstücksanschlusskanals zu veranlassen hat.</p> <p>§ 13 Absatz 6 Satz 2 der neuen Satzung regelt die Fälle, in denen im Rahmen des öffentlichen Kanalbaus, wie z.B. dem Neubau, der Sanierung oder der Änderung der bestehenden öffentlichen Abwasseranlage Arbeiten am privaten Grundstücksan-</p>

<p>kanälen steht. Das Kommunalunternehmen macht die dabei entstehenden Kosten gemäß § 10 Abs. 1 KAG NRW nach Maßgabe des § 13 a dieser Satzung gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.</p>		<p>schlusskanal vorgenommen werden müssen. Hier soll der Grundstückseigentümer nicht selbst tätig werden dürfen. Gründe dafür bestehen darin, dass der Grundstückseigentümer <u>während</u> der öffentlichen Maßnahme aus Gewährleistungsgründen nicht selbst arbeiten darf und dass <u>nach</u> Beendigung der öffentlichen Maßnahme eine Aufbruchssperre im öffentlichen Verkehrsbereich wünschenswert ist. Kann der Grundstückseigentümer eine notwendige Sanierung vor Beginn der öffentlichen Maßnahme abschließend durchführen, liegt wieder ein Fall des Satzes 1 vor.</p>
<p><b>§ 14 Absatz 1 Nr. 3</b>  <b>Genehmigungsverfahren zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer privaten Abwasseranlage</b></p> <p><u>3. Spätestens acht Tage vor Herstellung des Anschlusskanals ist schriftlich eine Anschlussgenehmigung beim Kommunalunternehmen zu beantragen. Mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten dürfen nur vom Kommunalunternehmen zugelassene Unternehmen beauftragt werden. Der Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal unterliegt der Abnahme durch das Kommunalunternehmen. Die Abnahme ist durch den Bauherrn oder eine beauftragte Person mindestens einen Tag vorher beim Kommunalunternehmen anmelden. Ansprüche gegenüber dem Kommunalunternehmen entstehen durch die Abnahme nicht. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden. Erst nach der erfolgten Abnahme des Anschlusspunktes darf die private Abwasseranlage in Betrieb genommen werden.</u></p>	<p>(6) Mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten nach Abs. 1 sind vom Kommunalunternehmen zugelassene Unternehmen zu beauftragen. Die Arbeiten sind dem Kommunalunternehmen mindestens 8 Tage vor Beginn schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p><b>§ 13 Absatz 6</b>  <b>Ausführung der privaten Abwasseranlage</b></p> <p>Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der privaten Abwasseran-</p>	<p>(7) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, mit der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlage oder dem Straßenausbau oder in anderen besonderen Fällen den Grundstücksanschlusskanal durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen</p>	<p>Die neue Fassung orientiert sich an der Formulierung des § 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Ein Kostenersatz außerhalb des § 10 KAG ist nicht zulässig.</p>

<p>lage führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Abweichend hierzu obliegt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlusskanäle dem Kommunalunternehmen in den Fällen, in denen es eine öffentliche Abwasseranlage neu herstellt, saniert oder verändert und diese Anlage technisch in unmittelbarem Zusammenhang mit den Grundstücksanschlusskanälen steht. Das Kommunalunternehmen macht die dabei entstehenden Kosten gemäß § 10 Abs. 1 KAG NRW nach Maßgabe des § 13 a dieser Satzung gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.</p>	<p>selbst herzustellen. Ist eine Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung Folge eines vom Grundstückseigentümer oder von der Grundstückseigentümerin zu vertretenden Umstandes, sind die Kosten hierfür vom Grundstückseigentümer oder von der Grundstückseigentümerin zu tragen.</p>	<p>Darüber hinaus legt das Kommunalunternehmen sich fest auf die Art des Kostenersatzes für den vorgesehenen Fall.</p>
<p><b>§ 13 a Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen</b></p> <p>(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlusskanäle in den Fällen des § 13 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung ist dem Kommunalunternehmen zu ersetzen und wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.</p> <p>(2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.</p> <p>(3) Ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(4) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschlusskanal, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.</p> <p>(6) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.</p>	<p>(8) Der Ersatzanspruch für die Herstellung des Anschlusskanals entsteht mit der Herstellung. In den Fällen des § 11 Absatz 7 Satz 2 entsteht der Ersatzanspruch mit der Beendigung der Maßnahme. Der Kostenersatz wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbrecht belastet, ist der Erbbauberechtigte oder die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer oder Teileigentümerinnen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig. Benutzen mehrere Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen einen Anschlusskanal, haftet jeder oder jede für den Kostenersatz gesamtschuldnerisch.</p>	<p>Verfahrensvorschrift</p>
<p><b>§ 19 Haftung</b></p> <p>(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der privaten Abwasseranlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem Kommunalunternehmen infolge eines mangelhaften Zustandes der privaten Abwasseranlage oder infol-</p>	<p>(9) Kosten für die Beseitigung von Schäden an Anschlusskanälen innerhalb öffentlicher Flächen sind vom Verursacher oder von der Verursacherin zu tragen.</p>	

<p>ge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.</p> <p>(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige das Kommunalunternehmen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p>		
<p><b>§ 14 Absatz 1 Nr. 3</b>  <b>Genehmigungsverfahren zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer privaten Abwasseranlage</b></p> <p>3. Spätestens acht Tage vor Herstellung des Anschlusskanals ist schriftlich eine <b>Anschlussgenehmigung</b> beim Kommunalunternehmen zu beantragen. Mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten dürfen nur vom Kommunalunternehmen zugelassene Unternehmen beauftragt werden. <u>Der Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal unterliegt der Abnahme durch das Kommunalunternehmen. Die Abnahme ist durch den Bauherrn oder eine beauftragte Person mindestens einen Tag vorher beim Kommunalunternehmen anzumelden. Ansprüche gegenüber dem Kommunalunternehmen entstehen durch die Abnahme nicht. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.</u> Erst nach der erfolgten Abnahme des Anschlusspunktes darf die private Abwasseranlage in Betrieb genommen werden.</p>	<p>(10) Der Anschluss unterliegt der Abnahme durch das Kommunalunternehmen. Ansprüche gegenüber dem Kommunalunternehmen entstehen durch die Abnahme nicht. Die Abnahme ist durch den Bauherrn oder die Bauherrin oder eine beauftragte Person mindestens 1 Tag vorher beim Kommunalunternehmen anzumelden. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.</p>	
<p><b>§ 13 Absatz 10</b>  <b>Ausführung der privaten Abwasseranlage</b></p> <p>(10) Vor der Beseitigung einer an die öffentlichen Abwasseranlage angeschlossenen baulichen Anlage hat der Grundstückseigentümer dies dem Kommunalunternehmen rechtzeitig mitzuteilen und sicherzustellen, dass der Anschlusskanal verschlossen oder beseitigt wird. Unterlässt er die erforderlichen Maßnahmen, haftet er gegenüber dem Kommunalunternehmen für den dadurch entstehenden Schaden und trägt die Kosten für die Beseitigung oder Verschließung seines Anschlusskanals durch das Kommunalunternehmen.</p>	<p>(11) Vor der Beseitigung einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin dem Kommunalunternehmen rechtzeitig mitzuteilen und sicherzustellen, dass der Anschlusskanal verschlossen oder beseitigt wird. Unterlässt er oder sie die erforderlichen Maßnahmen, haftet er gegenüber dem Kommunalunternehmen für den dadurch entstehenden Schaden.</p>	
<p><b>§ 13 Absatz 8</b>  <b>Ausführung der privaten Abwasseranlage</b></p> <p>(8) Im Ausnahmefall können auf Antrag zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal</p>	<p><b>§ 12 Gemeinsame Benutzung von Anschlusskanälen</b></p> <p>Das Kommunalunternehmen kann in Ausnahmefällen gestatten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschlusskanal</p>	

<p>entwässert werden. Die Benutzungs-, und Unterhaltungs- und Beseitigungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern. Die Sicherung ist dem Kommunalunternehmen nachzuweisen. Unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussnehmer ist ein Verantwortlicher zu benennen.</p>	<p>erhalten, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Rechte und Pflichten über Erhaltung, Benutzung und Beseitigung für die gemeinsame Entwässerungsanlage sind durch Grunddienstbarkeit zugunsten der Grundstücke aller Anschlussberechtigten zu sichern. Die Sicherung ist dem Kommunalunternehmen nachzuweisen und unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten ein Verantwortlicher oder eine Verantwortliche zu benennen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Genehmigungsverfahren zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer privaten Abwasseranlage</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Benutzungserlaubnis</b></p>	
<p>(4) Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von privaten Abwasseranlagen zur Ableitung und/oder Behandlung von Abwasser mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist von dem nach § 20 Verpflichteten das wie folgt beschriebene <b>Genehmigungsverfahren</b> durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zuerst ist eine <b>Entwässerungsmittelung</b> zu beantragen. Diese enthält folgende Angaben über die entwässerungstechnische Erschließung des Grundstücks: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einen Auszug aus dem Kanalbestandsplanwerk des Kommunalunternehmens,</li> <li>b. Hinweise über evtl. Einleitungsbedingungen/Beschränkungen,</li> <li>c. sonstige Besonderheiten.</li> </ul> </li> <li>2. Anschließend ist die Erteilung einer <b>Benutzungserlaubnis</b> zu beantragen. Der Antrag auf Benutzungserlaubnis ist rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vor Baubeginn zu stellen. Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Mit den Arbeiten an der privaten Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen. Bei nachträglichen Anschlüssen von bestehenden Gebäuden gilt der Antrag als gestellt, wenn Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage besteht und das Kommunalunternehmen den Grundstückseigentümer zum Anschluss aufgefordert hat. Für die Erteilung einer Benutzungserlaubnis ist ein Antrag in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Dieser muss mindestens folgende Unterlagen enthalten:</li> </ol>	<p>(1) Für die Anbindung des Anschlusskanals an die öffentliche Abwasseranlage und für die Einleitung der auf dem Grundstück anfallenden Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist beim Kommunalunternehmen die Erteilung einer Benutzungserlaubnis vom Grundstückseigentümer oder von der Grundstückseigentümerin zu beantragen.</p> <p>Für die Erteilung der Benutzungserlaubnis ist ein Antrag vorzulegen, der mindestens folgende Unterlagen enthalten muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Entwässerungsmittelung</li> <li>b) die Beschreibung der Art und der Menge des abzuleitenden Abwassers</li> <li>c) bei Gewerbe- und Industriebetrieben zusätzlich eine Beschreibung der abwassererzeugenden Betriebsvorgänge, des Höchstzuflusses, der Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers und einer beabsichtigten Vorbehandlung des Abwassers mit Bemessungsnachweisen sowie die Anordnung der Inspektionsöffnung gem. § 11 Abs. 3 dieser Satzung</li> <li>d) den Lageplan mit Darstellung der Entwässerungssituation z.B. Lage und Art des Anschlusses, Entwässerungssystem, Anordnung der Inspektionsöffnung</li> <li>e) einen Längsschnitt des Anschlusskanals mit Darstellung der Anschlusshöhe und der Rückstauhöhe am öffentlichen Kanal.</li> </ul> <p>(2) Die Benutzungserlaubnis ist bei Neubau oder Veränderung von Anlagen zur Ableitung und/oder Behandlung von Abwasser erforderlich. Sie ist rechtzeitig vier Wochen vor Baubeginn einzuholen.</p>	<p>Diese Vorschrift wurde nach einer Organisationsuntersuchung durch die Abwasserberatung NRW komplett neu gefasst. Neuer Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasseranlagen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>a. das ausgefüllte Antragsformular des Kommunalunternehmens „Antrag auf Benutzungserlaubnis“,</li> <li>b. den amtlichen Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der Entwässerungssituation, wie Lage und Art des Anschlusses, Entwässerungssystem, mit Nennung der Dimensionen und Anordnung der Revisionsschächte,</li> <li>c. Nachweise, dass die in der Entwässerungsmittelung geforderten Bedingungen eingehalten werden.</li> </ul> <p><b>Bei Gewerbe- und Industriebetrieben ist zusätzlich folgendes beizubringen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d. eine Beschreibung der abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,</li> <li>e. die Angabe des Höchstabflusses,</li> <li>f. die Angabe der Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers und ggf. einer beabsichtigten Vorbehandlung des Abwassers mit Bemessungsnachweisen,</li> <li>g. ein Grundleitungsplan im Maßstab 1:100 mit Darstellung der Behandlungsanlagen, Probenahme- und Revisionsschächte.</li> </ul> <p>3. Spätestens acht Tage vor Herstellung des Anschlusskanals ist schriftlich eine <b>Anschlussgenehmigung</b> beim Kommunalunternehmen zu beantragen. Mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten dürfen nur vom Kommunalunternehmen zugelassene Unternehmen beauftragt werden. Der Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal unterliegt der <b>Abnahme</b> durch das Kommunalunternehmen. Die Abnahme ist durch den Bauherrn oder eine beauftragte Person mindestens einen Tag vorher beim Kommunalunternehmen anzumelden. Ansprüche gegenüber dem Kommunalunternehmen entstehen durch die Abnahme nicht. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden. Erst nach der erfolgten Abnahme des Anschlusspunktes darf die private Abwasseranlage in Betrieb genommen werden.</p> <p>4. <b>Der Zustand und die Funktionsfähigkeit</b> der im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen sind gemäß § 8 Abs. 2 SüwVO Abw nach Errichtung oder nach</p>	<p>Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Mit den Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen.</p>	
--	---	--

<p>wesentlicher Änderung unverzüglich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu prüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in der Bescheinigung nach Anlage 2 der SüwVO Abw NRW 2013 mit Plan des Gebäudegrundrisses in der Grundleitungsebene und Darstellung der Regen- und Schmutzwasserleitungen im Maßstab 1 : 100, zu dokumentieren und unaufgefordert beim Kommunalunternehmen einzereichen.</p>		
<p>(3) Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der haustechnischen Abwasseranlage sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage geltenden gesetzlichen Regelungen, z.B. die bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Bestimmungen, werden durch diese Satzung nicht berührt. Insofern hat die Benutzungserlaubnis hierfür keine befreidende Wirkung.</p> <p>(4) Wenn <b>Art oder Menge</b> der Abwässer sich gegenüber der erteilten Benutzungserlaubnis ändern, hat der Grundstücks-eigentümer unaufgefordert und unverzüglich dem Kommunalunternehmen die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit der Abwässer nachzuweisen. Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Ableitung der erhöhten Abwassermenge oder die veränderten Abwässer nicht aus, behält sich das Kommunalunternehmen vor, Auflagen zu erteilen oder die Ableitung dieser Abwässer zu versagen.</p> <p>(5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Kommunalunternehmen mitzuteilen. Das Kommunalunternehmen behält sich vor, Auflagen zu erteilen.</p>		
<p><b>§ 14 Absatz 1 Nr. 3</b>  <b>Genehmigungsverfahren zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer privaten Abwasseranlage</b></p> <p>3. Spätestens acht Tage vor Herstellung des Anschlusskanals ist schriftlich eine <b>Anschlussgenehmigung</b> beim Kommunalunternehmen zu beantragen. Mit der Durchführung der erforderlichen</p>	<p>(3) Die nach § 11 Abs. 10 dieser Satzung abgenommenen Anlagen dürfen in Betrieb genommen werden.</p>	

<p>Arbeiten dürfen nur vom Kommunalunternehmen zugelassene Unternehmen beauftragt werden. <u>Der Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal unterliegt der Abnahme durch das Kommunalunternehmen.</u> Die Abnahme ist durch den Bauherrn oder eine beauftragte Person mindestens einen Tag vorher beim Kommunalunternehmen anzumelden. Ansprüche gegenüber dem Kommunalunternehmen entstehen durch die Abnahme nicht. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden. <u>Erst nach der erfolgten Abnahme des Anschlusspunktes darf die private Abwasseranlage in Betrieb genommen werden.</u></p>		
<p><b>§ 14 Absatz 2</b>  <b>Genehmigungsverfahren zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer privaten Abwasseranlage</b></p> <p>(2) Die vorstehenden Erklärungen und Genehmigungen des Kommunalunternehmens erfolgen unbeschadet aller Rechte Dritter.</p>	<p>(4) Die Erteilung der Benutzungserlaubnis erfolgt unbeschadet aller privaten Rechte Dritter. Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage geltenden gesetzlichen Regelungen, z.B. die bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Bestimmungen, werden durch diese Satzung nicht berührt. Insofern hat die Benutzungserlaubnis hierfür keine befreieende Wirkung.</p>	
<p><b>§ 15</b>  <b>Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasseranlagen</b></p> <p>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserkanälen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserkanäle sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber dem Kommunalunternehmen.</p> <p>(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserkanälen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.</p>	<p><b>Keine Entsprechung in der alten Satzung</b></p>	<p>Durch das <b>Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW 2013, S. 133ff.)</b> sind die §§ 53 Abs. 1 e, 53 c Satz 2 Nr. 4 und 61 Abs. 2 LWG NRW neu in das Landeswassergesetz eingefügt worden. Der <b>§ 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfung an privaten Abwasseranlagen)</b> wurde gestrichen. Die Neuregelung ist am <b>16.03.2013</b> in Kraft getreten. Auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 LWG NRW ist eine neue <b>Landes-Rechtsverordnung über die Überwachung Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013)</b> erlassen worden (GV. NRW. 2013, S. 602 ff.). <b>Die SüwVO Abw NRW 2013 ist am 09.11.2013 in Kraft getreten.</b> Diese Rechtsverordnung regelt sowohl die Überwachung öffentlicher Abwasseranlagen als auch die Überwachung von privaten Ab-</p>

<p>(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserkanäle zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einstiegeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwV Abw NRW Abwasserkanäle, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Kanäle, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.</p> <p>(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserkanälen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SüwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserkanäle, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende private Abwasserkanäle ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW 2013. Legt das Kommunalunternehmen darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Berechtigten und Verpflichteten nach § 20 dieser Satzung durch das Kommunalunternehmen hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert.</p> <p>(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.</p>		<p>wasseranlagen. Dabei umfasst der Begriff der „Abwasseranlage“ sowohl öffentliche Abwasserkanäle als auch private Abwasserleitungen (§§ 1, 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013). Anknüpfungspunkt ist die Regelung in § 61 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW, wonach Abwasseranlagen nach Maßgabe der §§ 60 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 61 WHG zu betreiben sind. Der Begriff der „Abwasseranlage“ in den §§ 60, 61 WHG ist ebenfalls weit zu verstehen und umfasst auch Abwasserleitungen.</p> <p>Für den <b>Verwaltungsvollzug</b> war von Bedeutung, dass <b>ohne die neue Vollzugs-Rechtsverordnung</b> Zustands- und Funktionsprüfungen bezogen auf private Abwasserleitungen durch die Stadt/Gemeinde <b>nicht mehr gegenüber einem privaten Grundstückseigentümer angeordnet werden konnte</b>, weil mit dem Wegfall des § 61 a LWG NRW jedwede konkretisierende Regelung in NRW fehlte. Diese konkretisierende Regelung ist durch das Inkrafttreten der neuen <b>SüwVO Abw NRW 2013</b> wieder geschaffen worden.</p>
--	--	---

<p>(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVOAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Kommunalunternehmen durch den Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SüwVO Abw NRW 2013) auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(7) Private Abwasserkanäle, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.</p> <p>(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 kann das Kommunalunternehmen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.</p>		
<p><b>§ 16 Indirekteinleiter-Kataster</b></p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.</p> <p>(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem Kommunalunternehmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem Kommunalunternehmen Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.</p>	<p><b>§ 14 Indirekteinleiterkataster</b></p> <p>Das Kommunalunternehmen führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht. Dem Kommunalunternehmen sind mit dem Antrag nach § 13 Abs. 1 die abwasserzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.</p>	<p>Die Vorschriften weichen vom Sinn her nicht voneinander ab. Die Mustersatzung ist hier umfangreicher.</p>

<b>§ 17 Abwasseruntersuchungen</b>	<b>§ 15 Abwasseruntersuchungen</b>	
(1) Das Kommunalunternehmen ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Es bestimmt die Überwachungs- und Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme.	(1) Das Kommunalunternehmen ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Überwachungs- und Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme.	
(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.	(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer oder die Anschlussnehmerin, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls das Kommunalunternehmen.	.
<b>§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</b>	<b>§ 16 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</b>	
(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Kommunalunternehmen auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Privaten Abwasseranlage zu erteilen.	(1) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, dem Kommunalunternehmen auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.	.
(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben das Kommunalunternehmen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn,	(2) Der Anschlussnehmer oder die Anschlussnehmerin und der Indirekteinleiter oder die Indirekteinleiterin haben das Kommunalunternehmen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn	
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen);  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen;  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert;	1. der Betrieb seiner oder ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen), 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 4 nicht entsprechen, 3. sich Art, Menge oder Zusammensetzung des anfallenden Abwassers erheblich ändert, 4. sich die der Mitteilung nach § 14 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,	.

<p>4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern;</p> <p>5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen;</p>	<p>5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.</p>	
<p>(3) Bedienstete des Kommunalunternehmens und Beauftragte des Kommunalunternehmens mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass dem Kommunalunternehmen zu überlassen ist. Ebenso ist das Kommunalunternehmen berechtigt, die privaten Abwasseranlagen mittels Kameratechnik zu befahren und zu untersuchen. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.</p>	<p>(3) Die Bediensteten und die mit besonderem Ausweis versehenen Beauftragten des Kommunalunternehmens sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke sowie Grundstücke, die mit einer Grundstücksabwasserbehandlungsanlage versehen sind, zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer oder Eigentümerinnen sowie die Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.</p>	<p>Die Vorschrift ist im Wesentlichen gleichlautend, die Mustersatzung ist umfangreicher.</p>
	<p>(4) Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist das Kommunalunternehmen berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>. Fehlt in der Mustersatzung.</p>
	<p>(5) Im Einzelfall ist auf Verlangen des Kommunalunternehmens ein Betriebstagebuch zu führen, in dem sämtliche die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten sind.</p>	<p>Fehlt in der Mustersatzung.</p>

	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b>  <b>Ausführung, Betrieb und Unterhaltung von  Grundstücksabwasserbehandlungsanlagen</b></p> <p>(1) Die Grundstücksabwasserbehandlungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über eine Zuwegung ggf. mit Beleuchtung für entsprechende Fahrzeuge erreichbar sind und jederzeit entleert und überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft und verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Die lichte Weite der Einstiegsöffnungen muss mindestens 600 mm betragen. Die Abdeckungen müssen von Hand geöffnet werden können und so beschaffen sein, dass sie nicht durch die Öffnung fallen können. Das Gewicht jeder einzeln abnehmbaren Abdeckung darf 65 kg nicht überschreiten. Sie dürfen nicht übererdet oder auf andere Art abgedeckt oder verstellt werden. Die Bestimmungen der Landesbauordnung, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes in den jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten. Darüber hinaus ist bei Kleinkläranlagen die DIN 4261 zu beachten. Auf Verlangen des Kommunalunternehmens ist ein Betriebstagebuch zu führen und vorzulegen.</p> <p>(2) In Grundstücksabwasserbehandlungsanlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Funktionsfähigkeit der Anlagen beeinträchtigen, Verstopfungen verursachen oder die bei der Entleerung eingesetzten Geräte und Fahrzeuge beschädigen können. Ebenfalls nicht eingeleitet werden dürfen Stoffe, welche die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen. § 4 Abs. 2 und 3 gilt hierfür entsprechend.</p> <p>(3) Eigentümer oder Eigentümerinnen von Grundstücken, auf denen sich Grundstücksabwasserbehandlungsanlagen befinden, sind verpflichtet, alle wesentlichen Veränderungen unverzüglich dem Kommunalunternehmen mitzuteilen.</p> <p>(4) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin haftet dem Kommunalunternehmen für Schäden, die infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksabwasserbehandlungsanlage entstehen. Er oder Sie stellt das Kommunalunternehmen von Ersatzansprüchen Dritter frei, die wegen solcher Schäden gemacht werden. Mehrere Ersatz-</p>	<p>Die Regelungen über die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden in der alten Satzung in den §§ 17 und 18 wiedergegeben. Um der Systematik der Mustersatzung zu folgen soll es zukünftig wieder getrennte Satzungen geben. Insofern finden sich die betreffenden Regelungen nun in einer eigenen Satzung wieder. Die neue Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hagen entspricht im Wesentlichen dem Text der Mustersatzung. Neu ist die Möglichkeit der überjährigen Entleerung von Kleinkläranlagen in § 6 Absatz 1 der neuen Satzung. Diese Regelung entspricht dem heutigen Stand der Technik. Zur besseren Verständlichkeit wurde der Begriff „Grundstücksabwasserbehandlungsanlagen“ ersetzt durch „Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben“.</p>
--	--	---

	<p>pflichtige haften gesamtschuldnerisch. Die Haftung des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb seiner oder ihrer Grundstücksabwasserbehandlungsanlage wird durch diese Satzung nicht berührt.</p> <p>(5) Die Anschluss- und Benutzungsberechtigten können in Ausnahmefällen auf Antrag von Ihrer Verpflichtung, die Grundstücksabwasserbehandlungsanlage gemäß den Vorschriften dieser Satzung durch das Kommunalunternehmen oder ein von diesem beauftragtes Unternehmen entleeren zu lassen, unter Widerrufsvorbehalt ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird, sowie die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 LWG in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind. Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang sind schriftlich bei dem Kommunalunternehmen zu stellen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Die Befreiung wird widerrufen, wenn sich die Voraussetzungen hierfür ändern oder ein Widerruf aus anderen Gründen erforderlich wird.</p> <p>(6) Falls Mängel an der Grundstücksabwasserbehandlungsanlage festgestellt werden, sind diese nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen und die Anlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.</p> <p>(7) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang gem. § 5 Abs. 1 dieser Satzung unterliegen, dürfen Grundstücksabwasserbehandlungsanlagen nicht mehr angelegt oder benutzt werden</p> <p>(8) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage wird die letztmalige Entleerung durch das Kommunalunternehmen durchgeführt. Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin hat auf seine oder ihre Kosten binnen 2 Monaten nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Einrichtungen der Grundstücksabwasserbehandlungsanlage, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlage geworden sind, ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, zu reinigen, zu desinfizieren und zu verfüllen oder zu beseitigen</p>
--	---

	<p><b>§ 18</b>  <b>Durchführung der Entsorgung von</b>  <b>Grundstücksabwasserbehandlungsanlagen</b></p>	
	<p>(1) Die Anschluss- und Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücksabwasserbehandlungsanlage gemäß den Vorschriften dieser Satzung durch das Kommunalunternehmen oder von diesem beauftragten Unternehmen entleeren zu lassen. Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin hat die Entleerung und die damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten sowie die Abfuhr des Anlageninhaltes zu dulden.</p> <p>(2) Jeder Grundstückseigentümer oder jede Grundstückseigentümerin eines im Stadtgebiet Hagen liegenden Grundstücks ist berechtigt, von dem Kommunalunternehmen die Entleerung seiner oder ihrer Grundstücksabwasserbehandlungsanlage zu verlangen. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße, Weg oder Platz erschlossen sind, die durch Fahrzeuge zur Entleerung der Grundstücksabwasserbehandlungsanlage erreicht werden können. Für die Entleerung von Grundstücksabwasserbehandlungsanlagen kann das Kommunalunternehmen sich auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin eines von ihm beauftragten Unternehmens bedienen.</p> <p>(3) Die Kleinkläranlagen werden in der Regel einmal jährlich entleert. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin bei dem Kommunalunternehmen rechtzeitig weitere Entleerungen zu vereinbaren, falls diese erforderlich werden. Über die Entleerung nach Satz 1 hinaus kann das Kommunalunternehmen zusätzliche Entleerungen anordnen, wenn die Notwendigkeit festgestellt wird. Bei Abwassersammelgruben richtet sich die Häufigkeit der Entleerung nach der Größe der Grube und der auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassermenge.</p> <p>(4) Die Entleerung schließt die Grobreinigung der Anlagen, Abfuhr und unschädliche Beseitigung des Anlageninhaltes ein. Nicht eingeschlossen sind sonstige Unterhaltungs-</p>	

	<p>und Wartungsarbeiten, etwa von konstruktiven, maschinellen oder elektronischen Bauteilen. Die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers oder der Grundstücks-eigentümerin für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die einwandfreie Unterhaltung der Anlage sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt. Bei jeder Entleerung ist auf Verlangen des Kommunalunternehmens die ordnungsgemäße Durchführung und die Menge des abgefahrenen Anlagen-inhaltes vom Grundstückseigentümer oder von der Grundstückseigentümerin oder einer beauftragten Person, dem oder der die Arbeiten Ausführenden zu bestätigen. Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigen-tümerin hat die Grundstückskläranlage nach deren Entleerung gemäß der Betriebsanleitung wieder in Betrieb zu nehmen, insbesondere mit Frischwasser zu füllen. Im Üb-riegen sind Betriebsvorschriften, technische Richtlinien, Wartungsvorschriften usw. zu beachten. Können die in der Satzung vorgesehenen Entleerungen wegen Betriebsstö-rungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähn-lichen Gründen höherer Gewalt nicht rechtzeitig durchge-führt werden, hat der Anschlussberechtigte keinen An-spruch auf Schadensersatz</p>	
--	--	--

<b>§ 19 Haftung</b>	<b>§ 19 Haftung</b>	
(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der privaten Abwasseranlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem Kommunalunternehmen infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswid-rigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Ab-wasseranlage entstehen.	(1) Der Anschlussnehmer oder die Anschlussnehmerin und der Indirekteinleiter oder die Indirekteinleiterin haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er oder Sie haften für alle Schäden und Nach-teile, die dem Kommunalunternehmen infolge eines man-gelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benut-zung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Ab-wasseranlage entstehen.	Identisch.
(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige das Kommu-nalunternehmen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.	(2) In gleichem Umfang hat der oder die Ersatzpflichtige das Kommu-nalunternehmen von Ersatzansprüchen Dritter freizu-stellen.	
(3) Das Kommunalunternehmen haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Es haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorge-	(3) Das Kommunalunternehmen haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Es haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorge-	

schriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.	schriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.	
--	--	--

<b>§ 20 Berechtigte und Verpflichtete</b>  (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Anschlussberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.  (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.  (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.	<b>§ 20 Berechtigte und Verpflichtete</b>  (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger und Trägerinnen der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.  (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für den Personenkreis, der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter oder Pächterinnen, Mieter oder Mieterinnen, Untermieter oder Untermieterinnen etc.) oder der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.  (3) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.	.
---	--	---

	<b>§ 21 Entwässerungsgebühren, Anschlussbeiträge und Kostener-satz</b>  (1) Nach Maßgabe der gesonderten Beitrags- und Gebührensatzungen werden folgende Abgaben erhoben:  1. ein Kanalanschlussbeitrag gemäß § 8 Kommunalabgaben-gesetz (KAG NRW) als Gegenleistung für den durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwas-seranlagen gebotenen wirtschaftlichen Vorteil; 2. eine Abwassergebühr (Schmutz- und Niederschlagswasser-gebühr) gemäß § 6 KAG NRW für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser oder die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksabwasserbehandlungsanlagen;	Diese Vorschrift hatte redaktionellen Charakter und ist in der Mustersatzung nicht vorhanden.
--	---	---

	(2) Außerdem ist ein Kostenersatz gemäß § 10 KAG NRW für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung sowie anderer zur Herstellung des Grundstücksanschlusses erforderlicher Bauwerke i.S.d. § 11 Abs. 7 Satz 1 dieser Satzung zu leisten.	
--	---	--

	<b>§ 22 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen</b>  Unberührt bleiben die von dem Kommunalunternehmen und seinem Rechtsvorgänger in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.	
--	---	--

<b>§ 22 Zwangsmäßignahmen</b>  Die in dieser Satzung begründeten Verpflichtungen können nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden.	<b>§ 23 Zwangsmäßignahmen</b>  Die in dieser Satzung begründeten Verpflichtungen können nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden.	
--	--	--

<b>§ 21 Ordnungswidrigkeiten</b>  (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen	<b>§ 24 Ordnungswidrigkeiten</b>  (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen	
<p>1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.</p> <p>2. § 7 Absatz 2 Nr. 10 in die öffentlichen Abwasseranlage Grund-, Drainage-, Fremd- oder Kühlwasser einleitet.</p> <p>3. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.</p>	<p>1. § 4 Abs. 1 den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht dem jeweils dafür bestimmten Kanal zuführt,</p> <p>2. § 4 Abs. 2 bis 4 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist oder Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,</p>	<p>Die Ordnungswidrigkeitentatbestände bezüglich der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden in die Kleinkläranlagen-Satzung überführt.</p> <p>Des Weiteren wurden die empfohlenen Tatbestände aus der Mustersatzung übernommen und durch relevante Tatbestände ergänzt.</p>

<p>4. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung des Kommunalunternehmens auf anderen Wegen als über den Anschlusskanal eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,</p> <p>5. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.</p> <p>6. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p>7. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.</p> <p>8. § 9 Absatz 8 sein Grundstück nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.</p> <p>9. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses dem Kommunalunternehmen angezeigt zu haben.</p> <p>10. § 12 eine geforderte Druckentwässerungsanlage nicht hergestellt, betrieben, unterhalten, instandgesetzt oder kein Wartungsvertrag abgeschlossen oder der verlangte Nachweis über Wartungsarbeiten nicht erbracht wird.</p> <p>11. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4 die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einstiegeschächer nicht frei zugänglich hält.</p> <p>12. § 14 Absatz 1 Nr. 3 die vorgeschriebene Abnahme nicht durchführen lässt bzw. Anlagen ohne Abnahme</p>	<p>3. § 4 Abs. 5 Abwasser ohne Einwilligung des Kommunalunternehmens auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,</p> <p>4. § 4 Abs. 6 der öffentlichen Misch- oder Schmutzkanalisation Grund-, Drainage- oder Fremdwasser zuführt,</p> <p>5. § 5 Abs. 4 sein Grundstück nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,</p> <p>6. § 5 Abs. 6 sein Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,</p> <p>7. § 7 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Kommunalunternehmen angezeigt zu haben,</p> <p>8. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie gewerbliches fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,</p> <p>9. § 9 Abs. 1 bis 3 eine geforderte Druckentwässerungsanlage nicht hergestellt, betrieben, unterhalten, instandgesetzt oder kein Wartungsvertrag abgeschlossen oder der verlangte Nachweis über Wartungsarbeiten nicht erbracht wird,</p> <p>10. § 11 Abs. 1 nicht für jedes Grundstück eine eigene Anschlussleitung ohne technischen Zusammenhang mit dem Nachbargrundstück herstellt oder in Gebieten mit Trennverfahren nicht je einen Anschlusskanal für Schmutzwasser und Niederschlagswasser herstellt, so weit beide Kanäle zur Entwässerung des Grundstücks erforderlich sind,</p>	
--	---	--

<p>an die öffentliche Abwasseranlage anschließt und in Betrieb nimmt.</p> <p>13. § 13 Absatz 8 dem Kommunalunternehmen nicht eine Grunddienstbarkeit über die Rechte und Pflichten für die Unterhaltung, Benutzung und Beseitigung für die gemeinsame Entwässerungsanlage nachweist.</p> <p>14. § 14 Absatz 1 -3 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herstellt oder ändert, ohne das erforderliche Genehmigungsverfahren durchzuführen.</p> <p>15. § 14 Absatz 4 die geforderten Angaben nicht macht oder die Unschädlichkeit nicht nachweist.</p> <p>16. § 14 Absatz 5 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig dem Kommunalunternehmen mitteilt.</p> <p>17. § 15 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung des Kommunalunternehmens entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.</p> <p>18. § 16 Absatz 2 dem Kommunalunternehmen die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des Kommunalunternehmens hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.</p> <p>19. § 18 Absatz 3 die Bediensteten des Kommunalunternehmens oder die durch das Kommunalunternehmen Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p>	<p>11. § 11 Abs. 10 die vorgeschriebene Abnahme nicht durchführen lässt bzw. Anlagen ohne Abnahme an die öffentliche Abwasseranlage anschließt und in Betrieb nimmt;</p> <p>12. § 11 Abs. 11 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig dem Kommunalunternehmen mitteilt,</p> <p>13. § 12 nicht eine Grunddienstbarkeit über die Rechte und Pflichten für die Erhaltung, Benutzung und Beseitigung für die gemeinsame Entwässerungsanlage dem Kommunalunternehmen nachweist,</p> <p>14. § 13 Abs. 1 die Anbindung an die öffentliche Abwasseranlage ohne Benutzungserlaubnis des Kommunalunternehmens herstellt oder ändert.</p> <p>15. § 14 dem Kommunalunternehmen die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein entsprechendes Verlangen der Kommunalunternehmens hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,</p> <p>16. § 16 Abs. 1 dem Kommunalunternehmen die Auskünfte zur Durchführung dieser Satzung nicht erteilt,</p> <p>17. § 16 Abs. 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Kommunalunternehmens daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt,</p> <p>18. § 16 Abs. 4 das Kommunalunternehmen nicht unverzüglich benachrichtigt,</p> <p>19. § 16 Abs. 5 trotz Aufforderung kein Betriebstagebuch führt,</p>	
---	---	--

	<p>20. § 17 Abs. 1 nicht für den ordnungsgemäßen Betrieb und die einwandfreie Unterhaltung der Anlage sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sorgt oder keine geeignete Zuwegung zur Anlage hat, keine dauerhafte, verkehrssicher und von Hand zu bedienende Abdeckung mit den vorgeschriebenen Maßen und Gewichten hat, die Abdeckung übererdet oder auf andere Art abgedeckt oder verstellt hat oder festgestellte Mängel in der gesetzten Frist nicht ordnungsgemäß beseitigt oder das Betriebstagebuch nicht führt oder vorlegt,</p> <p>21. § 17 Abs. 2 verbotswidrig Stoffe in die Grundstücksabwasserbehandlungsanlage einleitet,</p> <p>22. § 17 Abs. 3 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt,</p> <p>23. § 17 Abs. 8 die bestehenden oberirdischen und unterirdischen Einrichtungen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlage geworden sind, nicht ordnungsgemäß behandelt,</p> <p>24. § 18 Abs. 1 die Entleerung und damit zusammenhängende Arbeiten sowie die Abfuhr des Anlageninhaltes nicht duldet oder seine Grundstücksabwasserbehandlungsanlage nicht durch das Kommunalunternehmen oder die von diesem beauftragten Unternehmen entleeren lässt,</p> <p>25. § 18 Abs. 3 die Entleerung der Grundstücksabwasserbehandlungsanlage nicht rechtzeitig beantragt oder eine zusätzlich angeordnete Entleerung nicht zulässt,</p> <p>26. § 18 Abs. 4 den abgefahrenen Anlageninhalt auf Verlangen des Kommunalunternehmens nicht bestätigt oder die Kläranlage nach deren Entleerung vor der Inbetriebnahme nicht mit Frischwasser auffüllt und die Betriebsanweisungen, technischen Richtlinien, Wartungsvorschriften usw. nicht beachtet.</p>
--	--

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.	(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.	
(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.	(3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Ansatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,-- geahndet werden.	

<b>§ 23 Übergangsvorschriften</b>	<b>§ 25 Übergangsvorschriften</b>	
(1) Die bei Bekanntmachung dieser Satzung eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.	(1) Die bei Bekanntmachung dieser Satzung eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.	
(2) Soweit bisher betriebene Einleitungen bei Bekanntmachung dieser Satzung unverändert fortgesetzt werden, gelten für die betroffenen Benutzungspflichtigen bzw. Einleiter die Mitteilungs- und Anzeigepflichten gem. dieser Satzung entsprechend, insbesondere die für den Fall der Änderung der Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe des Abwassers vorgesehenen Pflichten, soweit anderes als häusliches Abwasser eingeleitet wird.	(2) Soweit bisher betriebene Einleitungen bei Bekanntmachung dieser Satzung unverändert fortgesetzt werden, gelten für die betroffenen Benutzungspflichtigen bzw. Einleiter oder Einleiterinnen die Mitteilungs- und Anzeigepflichten gem. dieser Satzung entsprechend, insbesondere die für den Fall der Änderung der Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe des Abwassers vorgesehenen Pflichten, soweit anderes als häusliches Abwasser eingeleitet wird.	
(3) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Bekanntmachung dieser Satzung nicht den Regelungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes dieser Satzung entsprachen, haben die Benutzungspflichtigen innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Bekanntmachung dieser Satzung ihren Regelungen anzupassen. Sofern diese Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden kann und die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die öffentliche Abwasseranlage nicht gefährdet sind kann das Kommunalunternehmen diese Frist auf Antrag verlängern. Wer Anträge stellt, hat dabei verbindlich Angaben darüber zu machen, in welcher Zeit und auf welche Art und Weise die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden sollen. Ein derartiger Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntmachung dieser Satzung zu stellen.	(3) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Bekanntmachung dieser Satzung nicht den Regelungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes dieser Satzung entsprachen, haben die Benutzungspflichtigen innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Bekanntmachung dieser Satzung ihren Regelungen anzupassen. Sofern diese Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden kann und die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die öffentliche Abwasseranlage nicht gefährdet sind kann das Kommunalunternehmen diese Frist auf Antrag verlängern. Wer Anträge stellt, hat dabei verbindlich Angaben darüber zu machen, in welcher Zeit und auf welche Art und Weise die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden sollen. Ein derartiger Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntmachung dieser Satzung zu stellen.	

(4) Das Kommunalunternehmen legt im Einzelfall fest, mit welcher Frist die Anpassung im Fall des Abs. 3 Satz 2 vorgenommen werden muss. Die Einleitung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag für den bei Bekanntmachung dieser Satzung vorhandenen, zulässigen Umfang der Einleitung als erlaubt.	(4) Das Kommunalunternehmen legt im Einzelfall fest, mit welcher Frist die Anpassung im Fall des Abs. 3 Satz 2 vorgenommen werden muss. Die Einleitung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag für den bei Bekanntmachung dieser Satzung vorhandenen, zulässigen Umfang der Einleitung als erlaubt.	
<b>§ 24 Inkrafttreten</b>  Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalunternehmens vom 07.04.2004 außer Kraft.	<b>§ 26 Inkrafttreten</b>  Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen (Entwässerungssatzung SEH) vom 20.09.1989 in der Fassung des I. Nachtrages vom 22.12.2000 außer Kraft.	
<b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b>  Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert:	<b>Anlage I Begriffsbestimmungen ...</b>  zu § 1 Abs. 5 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerung Hagen SEH, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen (Entwässerungssatzung).  1. Abwasser:  Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.	Im Sinne dieser Satzung bedeuten:  1. <u>Abwasser</u> Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
2. Schmutzwasser:  Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.	2. <u>Schmutzwasser</u> Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.	

3. Niederschlagswasser:  Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.	<b>3. Niederschlagswasser</b> Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.	
4. Drainagewasser, Fremdwasser, Grundwasser:  Unter Drainagewasser versteht man unterhalb der Geländeoberfläche mittels gelochter Rohre oder Schläuche abgeführt Grundwasser zum Feuchteschutz von bebauten Flächen und Trockenlegung von unbebauten Flächen. Drainagewasser ist kein Abwasser im Sinne dieser Satzung. Fremdwasser bezeichnet im Allgemeinen Wasser, welches sich nicht am dafür vorgesehenen Ort befindet, also zumeist Wasser, das entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch die Kanalisation abfließt. Nach DIN 4045 handelt es sich dabei um durch Undichtigkeit in die Kanalisation eindringendes Grundwasser, unerlaubt über Fehlanschlüsse eingeleitetes Wasser sowie bei einem Schmutzwasserkanal durch z. B. Abdeckungen von Kanalschächten zufließendes Oberflächenwasser. Unter Grundwasser versteht man das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.	<b>4. Fremdwasser</b> Fremdwasser ist bestimmungswidrig in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Wasser.	
	<b>5. Grund- und Drainagewasser</b> Grund- und Drainagewasser umfasst die unterirdische Entwässerung von Grundstücken mit hohem Grundwasserstand durch im Boden verlegte unterirdische Rohre.	
5. Mischsystem:  Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet. Im modifizierten Mischsystem wird dem Mischwasserkanal nur häusliches und betriebliches Schmutzwasser sowie das behandlungsbedürftige Niederschlagswasser zugeführt. Das nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser wird hierbei unmittelbar am Entstehungsort oder nach Ableitung versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet.	<b>6. Mischsystem</b> Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.	
6. Trennsystem:  Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet. Im modifizierten Trennsystem wird häusliches und betriebliches	<b>7. Trennsystem</b> Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.	

Schmutzwasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt, nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser unmittelbar am Entstehungsort oder nach Ableitung versickert oder direkt in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet und behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser getrennt abgeleitet und nach Vorbehandlung versickert oder in ein Gewässer eingeleitet.		
<p>7. Öffentliche Abwasseranlage:</p> <p>a. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom Kommunalunternehmen selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Unter den Oberbegriff „öffentliche Abwasseranlage“ im Sinne dieser Satzung fallen auch die Begriffe „öffentliche Kanalisation“ und „öffentlicher (Abwasser-) Kanal“.</p> <p>b. In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Anschlusskanäle einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>c. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, deren Betrieb in der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Kommunalunternehmens vom ..... geregelt ist.</p>	<p>8. <u>Öffentliche Abwasseranlage</u></p> <p>(a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom Kommunalunternehmen selbst oder in dessen Auftrag betriebene Anlagen und Fahrzeuge, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung und Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückständen dienen.</p> <p>(b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die Abwasseranlagen, die von Dritten hergestellt und unterhalten werden und die dem Kommunalunternehmen für die Einleitung der Abwässer zur Verfügung gestellt sind.</p>	
<p>8. Private Abwasseranlage:</p> <p>Zur privaten Abwasseranlage gehören:</p> <p>a. Anschlussstutzen an die öffentliche Abwasseranlage</p> <p>Der Anschlussstutzen ist das technische Bauteil, das als planmäßiger Zugang mit der öffentlichen Abwasseranlage verbunden wird, um den Anschluss des Grundstücksanschlusskanals zu ermöglichen.</p>	<p>9. <u>Anschlusskanal</u></p> <p>Der Anschlusskanal besteht aus dem Hausanschlusskanal und dem Grundstücksanschlusskanal. Grundstücksanschlusskanal im Sinne dieser Satzung ist die Rohrleitung vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze einschließlich der ersten Reinigungs- bzw. Prüföffnungen an der Grundstücksgrenze. Hausanschlusskanal ist die Rohrleitung von der Grundstücksgrenze bis zur 1. Revisionsöffnung im Gebäude.</p> <p>Der Anschlusskanal verbindet die Grundstücksentwässerungsanla-</p>	

<p>b. Anschlusskanal</p> <p>Anschlusskanäle im Sinne dieser Satzung sind Grundstücksanschlusskanäle und Hausanschlusskanäle.</p> <p>c. Grundstücksanschlusskanal</p> <p>Der Grundstücksanschlusskanal ist die Leitungsverbindung von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.</p> <p>d. Hausanschlusskanal</p> <p>Der Hausanschlusskanal ist die Leitungsverbindung von der Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks bis einschließlich zur ersten Revisionsöffnung auf dem privaten Grundstück. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation inklusive Druckpumpe auf dem privaten Grundstück Bestandteil des Hausanschlusskanals.</p> <p>e. Haustechnische Abwasseranlage</p> <p>Haustechnische Abwasseranlage ist die Einrichtung innerhalb und am zu entwässernden Gebäude, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dient. Dazu gehören u.a. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Fallrohre, Abwassereinläufe, Rückstausicherungen, Hebeanlage, Abwasserprobeentnahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideranlagen, Sickeranlagen, Drosselzisternen, Absperrvorrichtungen, Einstiegeschächte, Revisions- oder Inspektionsschächte und -öffnungen. Zur haustechnischen Abwasseranlage gehören auch Grundleitungen. Dies sind im Regelfall im Erdreich oder unzugänglich, z.B. unter der Bodenplatte des Gebäudes verlegte Leitungsverbindungen, die das Abwasser in der Regel dem Hausanschlusskanal zuführen. Die Druckpumpen und Pumpenschächte in Druckentwässerungsnetzen sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der privaten Abwasseranlage.</p>	<p>ge mit der öffentlichen Abwasseranlage. Der Anschlusskanal ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.</p>	
--	--	--

f. Abscheider		
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.		
	<p><b><u>10. Grundstücksentwässerungsanlagen</u></b></p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Hausanschlusskanäle im Sinne des § 10 dieser Satzung, Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasserprobeentnahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideranlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Reinigungsschächte und Öffnungen. Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (auf dem Grundstück im Erdbereich unter Baukörpern und sonst im Erdbereich verlegte Leitungen). Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.</p>	
	<p><b><u>11. Grundstücksbewasserbehandlungsanlage</u></b></p> <p>Grundstücksbewasserbehandlungsanlagen sind Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 und abflusslose Abwassersammelgruben.</p>	Eigene Satzung
9. Druckentwässerungsnetz:	<p><b><u>12. Druckentwässerungsnetz</u></b></p> <p>Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.</p>	
	<p><b><u>13. Abscheider</u></b></p> <p>Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.</p>	
10. Anschlussnehmer:	<p><b><u>14. Anschlussnehmer oder Anschlussnehmerin</u></b></p> <p>Anschlussnehmer oder Anschlussnehmerin ist der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	

11. Indirekteinleiter:  Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).	<u>15. Indirekteinleiter oder Indirekteinleiterin</u> Indirekteinleiter oder Indirekteinleiterin ist derjenige oder diejenige, der oder die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.	
12. Grundstück:  Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann das Kommunalunternehmen für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.	<u>16. Grundstück</u> Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann das Kommunalunternehmen für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.	
13. Rückstauebene:  Die Rückstauebene ist gleichzusetzen mit der Geländehöhe über dem Anschlusspunkt an die öffentliche Abwasseranlage. In besonderen Ausnahmefällen kann das Kommunalunternehmen eine andere Rückstauebene festsetzen.	<u>17. Übergabepunkt</u> Als Übergabepunkt, an dem die Abwässer von der Grundstücksentwässerungsanlage übergeben werden, gilt der Anschlusspunkt an der öffentlichen Abwasseranlage. An diesem Punkt beginnt das Sammeln von Abwasser.	
	<u>18. Überwachungs- und Entnahmestelle</u> Als Überwachungspunkt gilt der Übergabepunkt. Die Überwachung der eingeleiteten Abwässer kann ersatzweise an der Inspektionsöffnung, die in der Regel nicht weiter als 15 Meter von der öffentlichen Abwasseranlage entfernt angeordnet werden sollte, erfolgen. Die Inspektionsöffnung ist derart auszubilden, dass an dieser Stelle Probenahmen und Mengenmessungen zur Überwachung, insbesondere für gewerbliches und industrielles Abwasser, durchgeführt werden können.	

<b>Anlage</b> <b>Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 3 der Entwässerungssatzung</b>	<b>Anlage II</b> <b>Grenzwerte ...</b>	
	zu § 4 Abs. 3 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerung Hagen SEH, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen (Entwässerungssatzung).	
Die nachfolgenden Einleitungswerte müssen am Übergabeschacht oder einer im Einzelfall festzulegenden Stelle vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage eingehalten werden. Verdünnungsmaßnahmen zur Konzentrationsminderung sind unzulässig.	Bei der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage dürfen nachfolgende Grenzwerte nicht überschritten werden, sofern nicht im Ausnahmefall aufgrund besonderer Verhältnisse andere Festlegungen von dem Kommunalunternehmen getroffen werden.	
<b>1. Allgemeine Parameter</b> 1.1 Temperatur 35°C 1.2 pH-Wert 6,5 - 10 1.3 Absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit 10,0 mg/l  Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. für toxische Metallhydroxide	<b>1. Allgemeine Grenzwerte</b> Temperatur 35°C DIN 38404-C4-2 pH-Wert 6,5 – 10 DIN 38404-C5 Absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlammbehandlung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist; 10 ml/l nach 0,5 h Absetzzeit DIN 38409-H9-2 Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B.für toxische Metallhydroxide 0,3 ml/l nach 2 h Absetzzeit DIN 38409-H9-2 <b>2. Verseifbare Öle und Fette</b> (schwerflüchtige lipophile Stoffe) 250 mg/l DEV H 56  <b>3. Kohlenwasserstoffe</b> a) direkt abscheidbar DIN 1999 beachten b) Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten gem. 3 a) hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, Kohlenwasserstoffe gesamt 20 mg/l DIN EN ISO 9377-2 <b>4. Organische Lösungsmittel</b> mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar. Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Grenzwert auf keinen Fall größer, als es der Löslichkeit entspricht. Adsorbierbare organische Halogenkohlenwasserstoffe (AOX) 1 mg/l DIN EN 1485 leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (HKW)	Die aufgeführten Grenzwerte wurden den aktuellen technischen Bestimmungen entnommen und mit dem Ruhrverband abgestimmt.
<b>2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen</b> 2.1 Schwerflüchtige lipophile Stoffe gesamt (u. a. verseifbare Öle und Fette) 300 mg/l 2.2 Kohlenwasserstoffindex gesamt Kohlenwasserstoffe 100 mg/l 20 mg/l 2.3 Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 1,0 mg/l 2.4 Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) 2.5 Phenolindex, wasserdampfflüssig 100 mg/l 2.6 Org. halogenfreie Lösungsmittel (als TOC) 10 g/l  <b>3. Metalle und Metalloide</b> 3.1 Antimon (Sb) 0,5 mg/l		

3.2 Aluminium (Al)	10,0 mg/l	-Trichlorethan	0,5 mg/l	
3.3 Arsen (As)	0,5 mg/l	-ethen, -methan, Tetrachlorethen	je Einzelsubstanz	
3.4 Blei (Pb)	1,0 mg/l	jedoch in der Summe <1 mg/l	DIN EN ISO 10301	
3.5 Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	<b>5. Freies Chlor</b> 0,5 mg/l	DIN 38408-G4-1	
3.6 Chrom VI (CrO <sub>3</sub> )	0,2 mg/l	<b>6. Anorganische Stoffe</b> (gelöst und ungelöst)		
3.7 Chrom (Cr)	1,0 mg/l	a) Aluminium 10,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	
3.8 Cobalt (Co)	2,0 mg/l	b) Arsen 0,1 mg/l	DIN EN ISO 11969	
3.9 Eisen (Fe)	10,0 mg/l	c) Blei 1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	
3.10 Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	d) Cadmium 0,2 mg/l	DIN EN ISO 11885	
3.11 Nickel (Ni)	1,0 mg/l	e) Chrom (6-wertig) 0,2 mg/l	DIN 38405-D24	
3.12 Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	f) Chrom 2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	
3.13 Selen (Se)	1,0 mg/l	g) Kobalt 5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	
3.14 Silber (Ag)	0,1 mg/l	h) Eisen 10,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	
3.15 Zinn (Sn)	2,0 mg/l	i) Kupfer 1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	
3.16 Zink (Zn)	2,0 mg/l	j) Nickel 1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	
		k) Quecksilber 0,05 mg/l	DIN EN 1483	
		l) Selen 1,0 mg/l	DIN 38405-D23-2	
		m) Silber 0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885	
		n) Zink 3,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	
		o) Zinn 5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	
<b>4. Weitere Organische Stoffe</b>		<b>7. Anorganische Stoffe (gelöst)</b>		
4.1 Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+3NH-N)	200 mg/l	Ammonium und Ammoniak 200,0 mg/l	DIN EN ISO 11732	
4.2 Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l	Cyanid (leicht freisetzbar) 1,0 mg/l	DIN 38405-D13-2	
4.3 Cyanid (leicht freisetzbar) (CN l. fr.)	1,0 mg/l	Cyanid gesamt 20,0 mg/l	DIN 38405-D13-1	
4.5 Fluorid (F)	50 mg/l	Fluorid 50,0 mg/l	DIN 38405-D4-2	
4.6 Phosphor, gesamt (P ges.)	50,0 mg/l	Nitrit 10,0 mg/l	DIN EN 2677	
4.7 Sulfat (SO <sub>4</sub> 2-)	600 mg/l	Sulfat 600,0 mg/l	DIN EN ISO 10304-2	
4.8 Sulfid, leicht freisetzbar (S <sub>2</sub> - l. fr.)	2,0 mg/l	(im Ausnahmefall sind höhere Werte unter Beachtung von § 4 der Satzung möglich)		
		g) Sulfid 2,0 mg/l	DIN 38405-D27	
<b>Die Analyseverfahren sind der Abwasserverordnung, sowie dem derzeit gültigem Merkblatt M 115-2 zu entnehmen.</b>		<b>8. Organische Stoffe</b>		
Die genannten Grenzwerte gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 2585) enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik gem. den Anhängen der AbwV, soweit sie in den jeweiligen Indirekteinleitergenehmigungen berücksichtigt sind.		Wasser dampf flüchtige Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH) 100 mg/l DIN 38409-H16-2		
In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik gem. den Anhängen der AbwV, soweit sie in den jeweiligen Indirekteinleitergenehmigungen berücksichtigt sind.		Darüber hinaus dürfen nachfolgend aufgeführte Stoffe nicht eingeleitet werden:		
		1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;		
		2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;		
		3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und ge-		

<p>Des Weiteren gilt das Merkblatt M 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall e.V. (DWA) in der Fassung vom Juli 2005. Das Merkblatt kann bei der DWA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, Tel. 02242/872333, Fax 02242/872135, bestellt werden.</p>	<p>werblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;</li> <li>5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;</li> <li>6. radioaktives Abwasser;</li> <li>7. Inhalte von Chemietoiletten mit sauerstoffzehrenden Chemikalien;</li> <li>8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;</li> <li>9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;</li> <li>10. Silage Wasser;</li> <li>11. Blut aus Schlachtungen;</li> <li>12. gastförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;</li> <li>13. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;</li> <li>14. Emulsionen von Mineralölprodukten;</li> <li>15. Medikamente und pharmazeutische Produkte.</li> </ul>	
--	---	--

<p><b>§ 7</b></p> <p><b>Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p> <p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,</li> <li>2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,</li> <li>3. Abwässer und Schlämme aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle des Kommunalunternehmens eingeleitet werden,</li> <li>4. flüssige Stoffe, die in der öffentlichen Abwasseranlage erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der öffentlichen Abwasseranlage ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,</li> <li>5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,</li> <li>6. radioaktives Abwasser,</li> <li>7. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,</li> <li>8. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,</li> <li>9. Silage Wasser,</li> <li>10. Grund-, Drainage-, Fremd- und Kühlwasser,</li> <li>11. Blut aus Schlachtungen,</li> </ol>		
---	--	--

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <p>12. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,</p> <p>13. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,</p> <p>14. Emulsionen von Mineralölprodukten,</p> <p>15. Medikamente und pharmazeutische Produkte.</p> |  |  |
|---|--|--|